

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 22/2019

31. Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

Sächsische Staatsregierung

Bekanntmachung der Neufassung des Statutes des Lessing-Preises des Freistaates Sachsen vom 13. Mai 2019	779
Statut des Lessing-Preises des Freistaates Sachsen	780

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung der Regionalentwicklung vom 7. Mai 2019	781
--	-----

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Sächsischen Bauordnung vom 9. Mai 2019	782
---	-----

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Mitwirkung im Katastrophenschutz vom 10. Mai 2019	791
---	-----

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zu Wahlorganen für die Landtagswahlen, die Europawahl 2019 sowie die Bundestagswahl 2017 vom 16. Mai 2019	795
--	-----

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Verteilung und Verwendung der Mittel für Bedarfszuweisungen und über die Verwendung der investiven Schlüsselzuweisungen nach dem Sächsischen Finanzausgleichsgesetz (VwV Bedarfszuweisungen) vom 9. Mai 2019	796
--	-----

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz – Landesjugendamt – zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe vom 3. April 2019	818
--	-----

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Förderung von Redakteuren zur Betreuung des datenbankgestützten Internetauftritts zu Familienbildungs- und Beratungsangeboten vom 15. Mai 2019	819
--	-----

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Vogtland Arena vom 10. Juli 2018 Gz.: C21-2217/187/1 vom 10. Mai 2019	822
--	-----

Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Vogtland Arena vom 10. Juli 2018 ...	823
---	-----

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Lugau, Ortsteil Erlbach-Kirchberg – Offenlegung des Kirchberger Dorfbaches im Bereich Dorfstraße 75 – Ident-Nr.: 3052“ Gz.: C42-8615/149/6 vom 13. Mai 2019	824
--	-----

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Vereinheitlichung der Form der ortsüblichen Bekanntmachung von Allgemeinverfügungen der Landesdirektion Sachsen vom 14. Mai 2019	826
---	-----

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Landkreis Leipzig über die Genehmigung der Satzung zur 8. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Planung und Erschließung Witznitzer Seen vom 25. Januar 2006, zuletzt geändert am 5. Februar 2016 vom 10. Mai 2019 827

Satzung zur 8. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Planung und Erschließung Witznitzer Seen vom 25. Januar 2006, zuletzt geändert am 5. Februar 2016 828

Bekanntmachung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Genehmigung der 4. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Bad Schandau (erfüllende Gemeinde) und den Gemeinden Rathmannsdorf und Reinhardtsdorf-Schöna vom 15. Mai 2019..... 829

4. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Bad Schandau (erfüllende Gemeinde) und den Gemeinden Rathmannsdorf und Reinhardtsdorf-Schöna..... 830

Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Genehmigung der Neunten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasser „Schlematal“ vom 14. Mai 2019 832

Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasser „Schlematal“ – ZAST vom 21. März 2019 833

Sächsische Staatsregierung
Bekanntmachung
der Neufassung des Statutes
des Lessing-Preises des Freistaates Sachsen

Vom 13. Mai 2019

Aufgrund der Ziffer II der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung des Statutes des Lessing-Preises des Freistaates Sachsen vom 9. April 2019 (SächsABl. S. 662) wird nachstehend der Wortlaut des Statutes des Lessing-Preises des Freistaates Sachsen

in der seit dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Statutes des Lessing-Preises des Freistaates Sachsen vom 6. März 2002 (SächsABl. S. 426),
2. die am 31. Juli 2009 in Kraft getretene Verwaltungsvorschrift vom 14. Juli 2009 (SächsABl. S. 1239),
3. die Ziffer I der am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen eingangs genannten Verwaltungsvorschrift.

Dresden, den 13. Mai 2019

Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst
Dr. Eva-Maria Stange

Statut des Lessing-Preises des Freistaates Sachsen

Im Andenken an Gotthold Ephraim Lessing, dem sich der Freistaat Sachsen verpflichtet fühlt, stiftet die Staatsregierung den

Lessing-Preis des Freistaates Sachsen.

Mit ihm sollen herausragende Leistungen im Geiste Lessings, vornehmlich auf dem Gebiet der Literatur, der Literaturkritik und des Theaters, gewürdigt und vielversprechende Anfänge in diesen Bereichen gefördert werden.

Der Lessing-Preis wird alle zwei Jahre, in der Regel am 21. Januar, dem Vorabend des Geburtstages Lessings, im Rahmen der Lessing-Tage der Geburtsstadt Kamenz durch den Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen verliehen, erstmalig im Jahre 1993.

Artikel 1

Der Lessing-Preis ist mit 20 000 Euro, die beiden Förderpreise zum Lessing-Preis mit je 7 500 Euro dotiert. Die Preisträger erhalten eine Lessing-Plakette aus Meissener Porzellan.

Artikel 2

Der Preis soll Persönlichkeiten zuerkannt werden, deren Werk in der von Lessing geprägten geistigen Tradition steht und die für die deutschsprachige Literatur oder das deutschsprachige Theater Herausragendes geleistet haben.

Artikel 3

Der Lessing-Preis wird ungeteilt für eine bedeutende Leistung oder in Anerkennung eines Lebenswerkes verliehen.

Artikel 4

Die Förderpreise zum Lessing-Preis sollen jungen Persönlichkeiten zuerkannt werden, die durch ihre Leistungen auf sich aufmerksam gemacht haben, vornehmlich solchen, die eine besondere Beziehung zu Sachsen haben. Die Auszeichnung soll Anerkennung ausdrücken und zu weiterer Ausbildung anspornen.

Artikel 5

Der Lessing-Preis und die Förderpreise zum Lessing-Preis werden nicht öffentlich ausgeschrieben. Eine Bewerbung ist nicht möglich. Ein Vorschlagsrecht steht nur den Mitgliedern des Kuratoriums zu.

Artikel 6

Über die Vergabe des Lessing-Preises und der Förderpreise zum Lessing-Preis entscheidet ein Kuratorium.

Das Kuratorium besteht aus elf stimmberechtigten Mitgliedern und einem Mitglied mit beratender Stimme, das vom Oberbürgermeister der Stadt Kamenz vorgeschlagen wird. Vorsitzender des Kuratoriums ist der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst oder ein von ihm bestimmter Vertreter des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

Die Kuratoriumsmitglieder werden auf Vorschlag des Staatsministers für Wissenschaft und Kunst für sechs Jahre vom Ministerpräsidenten berufen.

Die Mitglieder können während der Amtszeit auf eigenen Wunsch aus dem Kuratorium ausscheiden.

Artikel 7

Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Beratungen sind nicht öffentlich. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Kuratorium kann von der Vergabe eines Preises absehen.

Die Mitglieder des Kuratoriums sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Der Preis darf einer Persönlichkeit nur einmal verliehen werden.

Die Entscheidung des Kuratoriums ist verbindlich. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Artikel 8

Die Preise können nicht an Mitglieder des Kuratoriums verliehen werden.

Artikel 9

Das Statut kann auf Vorschlag des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch die Sächsische Staatsregierung geändert werden.

Artikel 10 (Inkrafttreten)

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung der Regionalentwicklung

Vom 7. Mai 2019

I. Regelungsgegenstand

Die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung der Regionalentwicklung vom 25. April 2013 (SächsABI. S. 475), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2017 (SächsABI. SDr. S. S 352), wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer I Nummer 2 werden die Wörter „die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 30. Juli 2012 (SächsABI. S. 1003) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 19. Dezember 2011 (SächsABI. SDr. S. S 1702)“ durch die Wörter „die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 27. Februar 2019 (SächsABI. S. 451) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABI. SDr. S. S 378)“ ersetzt.

2. Ziffer VII Nummer 6 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
„b) Antragsunterlagen gemäß Nummer 3.3 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK) in Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, weitere Unterlagen anzufordern.“

II. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 7. Mai 2019

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöllner

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Sächsischen Bauordnung

Vom 9. Mai 2019

I.

Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung vom 18. März 2005 (SächsABl. SDr. S. S 59; SächsABl. S. 363), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 20. April 2017 (SächsABl. S. 635) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 352), wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz wird die Angabe „die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 50)“ durch die Angabe „die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706)“ ersetzt.
 2. In Nummer 27 bis 32 wird Satz 2 aufgehoben.
 3. Nummer 28.3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 28.3.2 wird aufgehoben.
 - b) Nummer 28.3.3 wird Nummer 28.3.2.
 4. Nummer 33.2.2 wird wie folgt gefasst:

„Die Anforderungen an einen Sicherheitstrepfenraum im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 sind erfüllt, wenn der Treppenraum den Anforderungen an Sicherheitstrepfenräume nach Anlage 9 des Anhangs zu dieser Verwaltungsvorschrift entspricht.“
 5. Die Nummern 33.2.2.1 bis 33.2.2.2.5 werden aufgehoben.
 6. Die Nummern 35.3.2.4 bis 35.3.3 werden aufgehoben.
 7. Nummer 51 wird wie folgt gefasst:

„51. Sonderbauten

Weitergehende Anforderungen, als in Sonderbauvorschriften festgelegt, können nur für atypische Fälle gestellt werden; die Anordnung und Durchführung von Prüfungen im Sinne von § 51 Satz 3 Nummer 23 der Sächsischen Bauordnung bleibt davon unberührt.

Die in den Sonderbaubauvorschriften der Anlagen 5 bis 9 enthaltenen Betriebsvorschriften sowie Vorschriften für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht sind als Nebenbestimmung in die Baugenehmigung aufzunehmen. Bei nicht den Vorschriften einer Sonderbauverordnung oder den Sonderbaubauvorschriften der Anlagen 5 bis 9 unterfallenden Sonderbauten kann eine solche Nebenbestimmung in die Baugenehmigung aufgenommen werden. Erleichterungen von den Vorschriften können im Einzelfall gestattet werden, wenn

 - es der Einhaltung einer Vorschrift offensichtlich nicht bedarf, weil das Vorhaben von dem der Vorschrift zugrunde liegenden Regelfall wesentlich abweicht,
 - die Erleichterung durch eine besondere Anforderung kompensiert wird (zum Beispiel automatische Feuerlöschanlagen bei größeren Brandabschnitten, Brandmeldeanlagen und Anlagen zur Rauchableitung bei längeren Rettungswegen).
- Sofern sich nicht bereits aus Sonderbauvorschriften (§ 46 Absatz 3 der Sächsischen Versammlungsstättenverordnung vom 7. September 2004 [SächsGVBl. S. 443], die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Oktober 2014 [SächsGVBl. S. 647] geändert worden ist, Nummer 3.5 der Verkaufsstättenbaubauvorschrift) bestimmte Zeitabstände für die wiederkehrende Prüfung ergeben, sind die unteren Bauaufsichtsbehörden gehalten, das Erfordernis, den Prüfumfang und die Wiederholungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall zu prüfen. Dies betrifft insbesondere Beherbergungsstätten, Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen, Hochhäuser, Krankenhäuser, Schulen, Tageseinrichtungen für Kinder, Menschen mit Behinderung oder alte Menschen sowie Wohnheime. Im Regelfall ist davon auszugehen, dass in angemessenen Zeitabständen (nicht länger als fünf Jahre) wiederkehrende Prüfungen durchzuführen sind. Für Hochhäuser wird auf die Hinweise des Staatsministeriums des Innern vom 11. Dezember 2018 verwiesen. Den örtlichen Brandschutzbehörden ist die Teilnahme an wiederkehrenden Prüfungen zu ermöglichen. Prüfungen können mit Brandverhütungsschauen nach § 22 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 11 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, verbunden werden. Die Bauaufsichtsbehörde hat ein Verzeichnis, in das alle Ergebnisse der Prüfungen eingetragen werden, zu führen. Die Verpflichtungen des Bauherrn oder Betreibers nach der Sächsischen Technischen Prüfverordnung vom 7. Februar 2000 (SächsGVBl. S. 127), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 647) geändert worden ist, bleiben unberührt.“
8. Der Anhang zur Verwaltungsvorschrift zur Sächsischen Bauordnung wird wie folgt geändert:
 - a) Der Inhaltsübersicht des Anhangs wird folgende Angabe angefügt:

„Anlage 9 Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Hochhäusern (Sächsische Hochhausbaubauvorschrift – SächsHH-BauR)“
 - b) Die folgende Anlage wird angefügt:

„Anlage 9

**Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über den Bau und Betrieb von Hochhäusern
(Sächsische Hochhausbaurichtlinie – SächsHHBauR)**

Inhaltsübersicht

1. Anwendungsbereich
2. Zufahrten, Durchfahrten, Bewegungsflächen und Eingänge für die Feuerwehr
3. Bauteile
 - 3.1 Tragende und aussteifende Bauteile
 - 3.2 Raumabschließende Bauteile
 - 3.3 Öffnungen in raumabschließenden Bauteilen
 - 3.3.1 Abschlüsse von Öffnungen
 - 3.3.2 Öffnungen in Systemböden und Unterdecken
 - 3.4 Außenwände
 - 3.5 Dächer
 - 3.6 Bodenbeläge, Bekleidungen, Putze, Einbauten
 - 3.7 Estriche, Dämmschichten, Sperrschichten, Dehnungsfugen
 - 3.8 Balkone
4. Rettungswege
 - 4.1 Führung von Rettungswegen
 - 4.2 Notwendige Treppenräume, Sicherheitstreppe
 - 4.3 Notwendige Flure
 - 4.4 Türen in Rettungswegen
5. Räume mit erhöhter Brandgefahr
6. Sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung
 - 6.1 Feuerwehraufzüge, Fahrschächte von Feuerwehraufzügen und deren Vorräume
 - 6.1.1 Feuerwehraufzüge
 - 6.1.2 Fahrschächte von Feuerwehraufzügen
 - 6.1.3 Vorräume der Fahrschächte von Feuerwehraufzügen
 - 6.2 Druckbelüftungsanlagen
 - 6.3 Feuerlöschanlagen
 - 6.3.1 Automatische Feuerlöschanlagen
 - 6.3.2 Steigleitungen, Wandhydranten
 - 6.4 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Brandmelde- und Alarmzentrale, Brandfallsteuerung der Aufzüge
 - 6.5 Sicherheitsbeleuchtung
 - 6.6 Sicherheitsstromversorgungsanlagen, Blitzschutz- und Objektfunkanlagen
 - 6.7 Rauchableitung
7. Technische Gebäudeausrüstung
 - 7.1 Aufzüge
 - 7.2 Leitungen, Installationsschächte und -kanäle, Abfall-schächte
 - 7.3 Lüftungsanlagen
 - 7.4 Feuerstätten, Brennstofflagerung
8. Erleichterungen für Hochhäuser mit nicht mehr als 60 m Höhe
9. Betriebsvorschriften
 - 9.1 Freihaltung der Rettungswege und Flächen für die Feuerwehr
 - 9.2 Brandschutzordnung, Feuerwehrpläne, Flucht- und Rettungswegepläne
 - 9.3 Verantwortliche Personen
 - 9.4 Wiederkehrende Prüfungen
10. Übergangsvorschrift

1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie regelt besondere Anforderungen und Erleichterungen für den Bau und Betrieb von Hochhäusern (§ 2 Absatz 4 Nummer 1 der Sächsischen Bauordnung).

2. Zufahrten, Durchfahrten, Bewegungsflächen und Eingänge für die Feuerwehr

2.1 Für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge der Feuerwehr sind ausreichende Zu- oder Durchfahrten und Bewegungsflächen erforderlich. Zu- und Durchfahrten und Bewegungsflächen müssen gekennzeichnet sein.

2.2 Für die Feuerwehr bestimmte Eingänge, Zugänge zu notwendigen Treppenräumen und Feuerwehraufzügen sowie Einspeiseeinrichtungen für Löschwasser müssen unmittelbar erreichbar sein.

2.3 Die Anzeige- und Bedieneinrichtungen für die Feuerwehr müssen sich innerhalb des Gebäudes in unmittelbarer Nähe der für die Feuerwehr bestimmten Eingänge befinden.

3. Bauteile

3.1 Tragende und aussteifende Bauteile

- 3.1.1 Tragende und aussteifende Bauteile müssen feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

3.1.2 Die Feuerwiderstandsfähigkeit tragender und aussteifender Bauteile von Gebäuden mit mehr als 60 m Höhe muss 120 Minuten betragen.

3.2 Raumabschließende Bauteile

- 3.2.1 Raumabschließende Bauteile müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

3.2.2 Raumabschließende Bauteile sind bis an andere raumabschließende Bauteile mindestens gleicher Feuerwiderstandsfähigkeit, die Außenwand oder bis unter die Dachhaut zu führen. Die Anschlüsse an andere raumabschließende Bauteile müssen den Anforderungen an raumabschließende Bauteile genügen. Die Anschlüsse an Außenwand und Dachhaut müssen dicht sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

3.2.3 Raumabschließend mit der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile müssen sein

1. Geschossdecken,
2. Wände von notwendigen Treppenräumen und deren Vorräumen,

3. Wände der Fahrschächte von Feuerwehraufzügen und deren Vorräumen.
Auf Satz 1 Nummer 2 und 3 ist § 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 der Sächsischen Bauordnung entsprechend anzuwenden.
- 3.2.4 Raumabschließend feuerbeständig müssen sein
1. Brandwände,
 2. Wände von Installationsschächten,
 3. Wände von Fahrschächten und deren Vorräumen,
 4. Trennwände von Räumen mit erhöhter Brandgefahr,
 5. Trennwände zwischen Aufenthaltsräumen und anders genutzten Räumen im Keller,
 6. Wände und Brüstungen offener Gänge.
- Die Anforderungen des § 30 Absatz 3 Satz 1 der Sächsischen Bauordnung an Brandwände bleiben unberührt.
- 3.2.5 Raumabschließend feuerhemmend müssen sein
1. Trennwände zwischen Nutzungseinheiten,
 2. Trennwände zwischen Nutzungseinheiten und anders genutzten Räumen,
 3. Wände notwendiger Flure,
 4. durchgehende Systemböden,
 5. durchgehende Unterdecken.
- Systemböden oder Unterdecken dürfen unter oder über Wänden nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 durchgehen. Durchgehende Systemböden oder Unterdecken müssen mit den Wänden nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 auf die für die Wand erforderliche Feuerwiderstandsfähigkeit geprüft sein. Die Prüfung bezieht sich auf die raumabschließende Wirkung.
- 3.3 Öffnungen in raumabschließenden Bauteilen
- 3.3.1 Abschlüsse von Öffnungen
Abschlüsse von Öffnungen in raumabschließenden Bauteilen müssen rauchdicht und selbstschließend sein und der Feuerwiderstandsfähigkeit dieser Bauteile entsprechen. Feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse genügen für Öffnungen in Wänden zwischen
1. notwendigen Treppenräumen und Vorräumen oder notwendigen Fluren,
 2. Vorräumen und notwendigen Fluren,
 3. notwendigen Fluren und Nutzungseinheiten,
 4. offenen Gängen und Nutzungseinheiten,
 5. Installationsschächten für Elektroleitungen und anderen Räumen.
- Rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse genügen für Öffnungen in den Wänden zwischen
1. außenliegenden Sicherheitstreppe(r) (Nummer 4.2.1 Satz 2) und offenen Gängen,
 2. innenliegenden Sicherheitstreppe(r) und Vorräumen,
 3. offenen Gängen und notwendigen Fluren.
- Liegen die Öffnungen in Wänden nach Satz 2 Nummer 4 und Satz 3 Nummern 1 und 3, genügen anstelle rauchdichter und selbstschließender Abschlüsse dicht- und selbstschließende.
- In Fahrschächten genügen Fahrschachtüren, die den Anforderungen des § 39 Absatz 2 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung entsprechen.
- 3.3.2 Öffnungen in Systemböden und Unterdecken
- 3.3.2.1 Revisionsöffnungen in Systemböden müssen so angeordnet sein, dass eine Brandbekämpfung möglich ist und Brandmelder leicht zugänglich sind. In durchgehenden Systemböden sind andere Öffnungen nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind.
- 3.3.2.2 Für die Abschlüsse von Öffnungen in durchgehenden Systemböden genügen dichtschließende Verschlüsse aus nichtbrennbaren Baustoffen. Für Abschlüsse von Installationsöffnungen in Systemböden mit einer Größe von nicht mehr als 0,1 m² genügen Verschlüsse aus schwerentflammenden Baustoffen.
- 3.3.2.3 Für durchgehende Unterdecken gilt Nummer 3.3.2.1 entsprechend.
- 3.4 Außenwände
Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände müssen in allen ihren Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Dies gilt nicht für
1. Fensterprofile,
 2. Dämmstoffe in geschlossenen, nichtbrennbaren Pfosten- und Riegel-Profilen von Fassadenkonstruktionen,
 3. Dichtstoffe zur Abdichtung der Fugen zwischen Verglasungen und Traggerippen,
 4. Kleinteile ohne tragende Funktion, die nicht zur Brandausbreitung beitragen.
- Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Außenwandbekleidungen, Balkonbekleidungen und Umwehrungen.
- 3.5 Dächer
Die Bauteile der Dächer müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Die Dachhaut darf aus brennbaren Baustoffen bestehen, wenn sie mit einer mindestens 5 cm dicken Schicht aus mineralischen Baustoffen oder Bauprodukten dauerhaft bedeckt ist. Nummer 3.4 Satz 2 gilt entsprechend.
- 3.6 Bodenbeläge, Bekleidungen, Putze, Einbauten
Bodenbeläge, Bekleidungen, Putze und Einbauten müssen nichtbrennbar sein in
1. notwendigen Treppenräumen,
 2. Vorräumen von notwendigen Treppenräumen,
 3. Vorräumen von Feuerwehraufzugsschächten,
 4. Räumen zwischen dem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie.
- Bodenbeläge in notwendigen Fluren müssen schwerentflammbar sein.
- 3.7 Estriche, Dämmschichten, Sperrschichten, Dehnungsfugen, sonstige Fugen
- 3.7.1 Estriche, Dämmschichten und Sperrschichten müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Sperrschichten aus brennbaren Baustoffen sind zulässig, wenn sie durch nichtbrennbare Baustoffe oder Bauprodukte gegen Entflammen geschützt sind.
- 3.7.2 Dehnungsfugen dürfen mit Ausnahme der Abdeckung nur mit nichtbrennbaren Baustoffen ausgefüllt sein.
Baustoffe für Fugen zwischen raumabschließend feuerwiderstandsfähig geforderten Bauteilen müssen nichtbrennbar sein.
- 3.8 Balkone
Für die einzelnen Bestandteile von Balkonen gelten die Anforderungen an das Brandverhalten gemäß der Nummern 3.1 und 3.4 bis 3.7 entsprechend.

4. Rettungswege

4.1 Führung von Rettungswegen

4.1.1 Für Nutzungseinheiten und für Geschosse ohne Aufenthaltsräume müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege ins Freie vorhanden sein, die zu öffentlichen Verkehrsflächen führen. Beide Rettungswege dürfen innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur führen. Die Rettungswege aus den oberirdischen Geschossen und den Kellergeschossen sind getrennt ins Freie zu führen.

4.1.2 Die lichte Breite eines jeden Teils von Rettungswegen muss mindestens 1,20 m betragen. Die lichte Breite der Türen aus Nutzungseinheiten auf notwendigen Flure muss mindestens 0,90 m betragen.

4.1.3 Rettungswege müssen durch Sicherheitszeichen dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet sein.

4.2 Notwendige Treppenträume, Sicherheitstrepenträume

4.2.1 In Hochhäusern mit nicht mehr als 60 m Höhe genügt anstelle von zwei notwendigen Treppenträumen ein Sicherheitstreppeerraum. In Hochhäusern ohne automatische Feuerlöschanlage muss dieser Sicherheitstreppeerraum außenliegend (über einen offenen Gang erreichbar) sein.

4.2.2 In Hochhäusern mit mehr als 60 m Höhe müssen alle notwendigen Treppenträume als Sicherheitstreppeenträume ausgebildet sein.

4.2.3 Notwendige Treppenträume ohne Fenster von oberirdischen Geschossen und notwendige Treppenträume von Kellergeschossen mit Aufenthaltsräumen müssen als Sicherheitstreppeerraum ausgebildet sein. In Hochhäusern mit nicht mehr als 30 m Höhe können zwei notwendige Treppenträume von oberirdischen Geschossen den Sicherheitstreppeerraum ersetzen.

4.2.4 Notwendige Treppenträume von Kellergeschossen dürfen mit den Treppenträumen oberirdischer Geschosse nicht in Verbindung stehen. Innenliegende Sicherheitstreppeenträume dürfen durchgehend sein. Nummer 4.1.1 Satz 3 bleibt unberührt.

4.2.5 Sofern der Ausgang eines notwendigen Treppentraums nicht unmittelbar ins Freie führt, muss der Raum zwischen dem notwendigen Treppentraum und dem Ausgang ins Freie

1. ohne Öffnungen zu anderen Räumen sein,
2. Wände haben, die die Anforderungen an die Wände des Treppentraums erfüllen.

4.2.6 Öffnungen in den Wänden notwendiger Treppenträume, die keine Sicherheitstreppeenträume sind, sind zulässig

1. zu notwendigen Fluren,
2. ins Freie,
3. zu Räumen nach Nummer 4.2.5,
4. zu Vorräumen nach Nummer 4.2.9.

4.2.7 Vor den Türen außenliegender Sicherheitstreppeenträume müssen offene Gänge im freien Luftstrom so angeordnet sein, dass Rauch ungehindert ins Freie abziehen kann. Dies ist als erfüllt anzusehen, wenn der offene Gang eine Breite von nicht mehr als 2 m aufweist und

1. in voller Breite vor der anschließenden Außenwand hervortritt, die Umwehrungen an beiden Breitseiten und der Längsseite des Ganges Füllungen mit einem Öffnungsanteil von mindestens 30 Prozent aufweisen und der Abstand zwischen der Tür zum Sicherheitstreppeerraum und der Tür zum notwendigen Flur mindestens 1,50 m beträgt oder

2. nicht in voller Breite vor der anschließenden Außenwandverkleidung hervortritt, jedoch mindestens die Längsseite bündig mit dieser abschließt, die Umwehrung der verbleibenden Breitseiten sowie der Längsseite Füllungen mit einem Öffnungsanteil von mindestens 30 Prozent aufweisen und der Abstand zwischen der Tür zum Sicherheitstreppeerraum und der Tür zum Vorraum mindestens 3 m beträgt.

Wird ein außenliegender Sicherheitstreppeerraum abgesetzt vor dem Gebäude angeordnet, darf der offene Gang an seinen offenen Seiten nur durch eine geschlossene 1,10 m hohe Brüstung eingeschränkt sein. Die Unterkante eines Sturzes oder Trägers oder Unterzuges der Tragplatte des nächst höher liegenden Geschosses muss mindestens 30 cm über der Oberkante der Türen liegen, die zum offenen Gang führen. Stürze, Tragplatten, Träger, Unterzüge und die Brüstungen offener Gänge sind feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen.

Öffnungen in den Wänden der Sicherheitstreppeenträume sind zulässig

1. zu offenen Gängen,
2. ins Freie.

Zur Belichtung der Sicherheitstreppeenträume sind nur feste Verglasungen zulässig. Der Abstand von der Tür zum Sicherheitstreppeerraum zu anderen Türen muss mindestens 3 m betragen. Er kann auf 1,50 m verringert werden, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 4.2.7 Satz 2 Nummer 1 erfüllt sind.

4.2.8 Vor den Türen innenliegender Sicherheitstreppeenträume müssen Vorräume angeordnet sein, in die Feuer und Rauch nicht eindringen kann. Öffnungen in den Wänden der Vorräume sind zulässig

1. zum Sicherheitstreppeerraum,
2. zu notwendigen Fluren,
3. ins Freie,
4. zu Sicherheitsschleusen, die für Garagen erforderlich sind.

Der Abstand von der Tür zum Sicherheitstreppeerraum oder von festen Verglasungen des Sicherheitstreppeerraumes zu anderen Türen muss mindestens 3 m betragen.

4.2.9 Vor den Türen notwendiger innenliegender Sicherheitstreppeenträume von oberirdischen Geschossen und notwendiger Treppenträume von Kellergeschossen müssen Vorräume angeordnet sein. Satz 1 gilt auch für notwendige Treppenträume ohne Fenster von oberirdischen Geschossen nach Nummer 4.2.3 Satz 2. Vor den Vorräumen müssen notwendige Flure angeordnet sein. Satz 3 gilt nicht in Kellergeschossen ohne Aufenthaltsräume, die automatische Feuerlöschanlagen haben. Öffnungen in den Wänden der Vorräume sind zulässig

1. zum notwendigen Treppentraum,
2. zu notwendigen Fluren,
3. ins Freie,
4. zu Sicherheitsschleusen, die für Garagen erforderlich sind,

5. in Kellergeschossen ohne Aufenthaltsräume, die automatische Feuerlöschanlagen haben, auch zu sonstigen Räumen.
Der Abstand von der Tür zum notwendigen Treppenraum zu anderen Türen muss mindestens 3 m betragen.
- 4.2.10 In Treppenräumen ist in jedem Geschoss die Geschossbezeichnung deutlich erkennbar auszuschildern. Gleiches gilt für die Treppenraumbezeichnung, soweit das Gebäude mehrere Treppenräume hat.
- 4.3 Notwendige Flure
- 4.3.1 Ausgänge von Nutzungseinheiten müssen auf notwendige Flure oder ins Freie führen.
- 4.3.2 Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraums sowie eines Kellergeschosses muss mindestens ein Ausgang in einen notwendigen Treppenraum, einen Vorraum eines Sicherheitstreppenraums oder ins Freie in höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein.
- 4.3.3 Notwendige Flure mit nur einer Fluchrichtung dürfen nicht länger als 15 m sein. Sie müssen zum Vorraum eines Sicherheitstreppenraums, zu einem notwendigen Flur mit zwei Fluchrichtungen oder zu einem offenen Gang führen. Die Flure nach Satz 1 sind durch nichtabschließbare, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse von anderen notwendigen Fluren abzutrennen.
- 4.3.4 Innerhalb von Nutzungseinheiten oder Teilen von Nutzungseinheiten nach § 36 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 der Sächsischen Bauordnung mit nicht mehr als 400 m² Brutto-Grundfläche, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen oder deren Nutzung hinsichtlich der Brandgefahren mit einer Büro- oder Verwaltungsnutzung vergleichbar ist, sind notwendige Flure nicht erforderlich.
- 4.3.5 In Nutzungseinheiten, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen oder hinsichtlich der Brandgefahren mit einer Büro- oder Verwaltungsnutzung vergleichbar sind, müssen Räume mit mehr als 400 m² Brutto-Grundfläche
- gekennzeichnete Gänge mit einer Breite von mindestens 1,20 m haben, die auf möglichst geradem Weg zu entgegengesetzt liegenden Ausgängen zu notwendigen Fluren führen und
 - Sichtverbindungen innerhalb der Räume zum nächstliegenden Ausgang haben, die nicht durch Raumteiler oder Einrichtungen beeinträchtigt werden.
- 4.3.6 In notwendigen Fluren sind Empfangsbereiche unzulässig. Sie sind zulässig, wenn
- die Rettungswegbreite nicht eingeschränkt wird,
 - der Ausbreitung von Rauch in den notwendigen Flur vorgebeugt wird und
 - der notwendige Flur zwei Fluchrichtungen hat.
- 4.4 Türen in Rettungswegen
- 4.4.1 Türen von Vorräumen, notwendigen Treppenräumen, Sicherheitstreppenräumen und von Ausgängen ins Freie müssen in Fluchrichtung aufschlagen. Sie müssen jederzeit von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können.
- 4.4.2 Schiebetüren sind im Zuge von Rettungswegen unzulässig. Dies gilt nicht für automatische Schiebetüren, die die Rettungswege nicht beeinträchtigen.
- Pendeltüren in Rettungswegen müssen Vorrichtungen haben, die ein Durchpendeln der Türen verhindern.
- 4.4.3 Türen, die selbstschließend sein müssen, dürfen offengehalten werden, wenn sie Einrichtungen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen der Türen bewirken; sie müssen auch von Hand geschlossen werden können.
- 4.4.4 Mechanische Vorrichtungen zur Vereinzelung oder Zählung von Besuchern, wie Drehtüren oder -kreuze, sind in Rettungswegen unzulässig. Dies gilt nicht für mechanische Vorrichtungen, die im Gefahrenfall von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können.
- 5. Räume mit erhöhter Brandgefahr**
- Die Brutto-Grundfläche von Räumen mit erhöhter Brandgefahr darf nicht mehr als 400 m², in Hochhäusern ohne automatische Feuerlöschanlage nicht mehr als 200 m² betragen.
- 6. Sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung**
- 6.1 Feuerwehraufzüge, Fahrschächte von Feuerwehraufzügen und deren Vorräume
- 6.1.1 Feuerwehraufzüge
- 6.1.1.1 Hochhäuser müssen Feuerwehraufzüge mit Haltestellen in jedem Geschoss haben.
- 6.1.1.2 Jede Stelle eines Geschosses muss von einem Feuerwehraufzug in höchstens 50 m Entfernung erreichbar sein. Die Entfernung wird in der Lauflinie gemessen.
- 6.1.1.3 Feuerwehraufzüge müssen eigene Fahrschächte haben, die zu lüften sein müssen.
- 6.1.1.4 Vor jeder Fahrschachttür muss ein Vorraum angeordnet sein, der eine Druckbelüftungsanlage hat. Der Vorraum muss in unmittelbarer Nähe zu einem notwendigen Treppenraum angeordnet sein. Ein Zugang über einen offenen Gang kann den Vorraum ersetzen; Nummer 4.2.7 gilt entsprechend.
- 6.1.1.5 Feuerwehraufzüge sind in allen Geschossen ausreichend zu kennzeichnen.
- 6.1.1.6 Fahrkörbe von Feuerwehraufzügen müssen zur Aufnahme einer Krankentrage geeignet sein.
- 6.1.2 Fahrschächte von Feuerwehraufzügen
- 6.1.2.1 Fahrschacht- und Fahrkorbtüren müssen eine fest verglaste Sichtöffnung mit einer Fläche von mindestens 600 cm² haben.
- 6.1.2.2 Im Fahrschacht müssen ortsfeste Leitern so angebracht sein, dass ein Übersteigen vom Fahrkorb zur Leiter und von der Leiter zu den Fahrschachttüren möglich ist. Die Fahrschachttüren müssen ohne Hilfsmittel vom Schacht aus geöffnet werden können.
- 6.1.3 Vorräume der Fahrschächte von Feuerwehraufzügen
- 6.1.3.1 Vorräume von Feuerwehraufzugsschächten müssen mindestens 6 m² Grundfläche haben und zur Aufnahme einer Krankentrage geeignet sein. Der Abstand zwischen der Fahrschachttür und der Tür zum notwendigen Flur muss mindestens 3 m betragen.
- 6.1.3.2 Öffnungen in den Wänden der Vorräume sind zulässig für Türen
- zu notwendigen Fluren,

2. zu Fahrschächten,
3. ins Freie,
4. zu Sicherheitsschleusen, die für Garagen erforderlich sind.
- 6.1.3.3 Feuerwehraufzüge und andere Aufzüge dürfen gemeinsame Vorräume haben, wenn diese die Anforderungen an Vorräume von Feuerwehraufzugsschächten erfüllen.
- 6.1.3.4 In den Vorräumen müssen Geschosskennzeichnungen so angebracht sein, dass sie durch die Sichtöffnung der Fahrschacht- und Fahrkorbtür erkennbar sind.
- 6.1.3.5 Feuerwehraufzüge müssen eine Bedieneinrichtung für den Notbetrieb haben. Bei maschinenraumlosen Feuerwehraufzügen muss sich diese im Vorraum der Zugangsebene für die Feuerwehr befinden.
- 6.2 Druckbelüftungsanlagen
- 6.2.1 Der Eintritt von Rauch in innenliegende Sicherheitstreppe Räume und deren Vorräume sowie in Feuerwehraufzugsschächte und deren Vorräume muss jeweils durch Druckbelüftungsanlagen verhindert werden; Druckbelüftungsanlagen für innenliegende Sicherheitstreppe Räume und deren Vorräume müssen getrennt von Druckbelüftungsanlagen für Feuerwehraufzugsschächte und deren Vorräume ausgeführt werden. Ist nur ein innenliegender Sicherheitstreppe Raum vorhanden, müssen bei Ausfall der für die Aufrechterhaltung des Überdrucks erforderlichen Geräte betriebsbereite Ersatzgeräte deren Funktion übernehmen.
- 6.2.2 Druckbelüftungsanlagen müssen so bemessen und beschaffen sein, dass die Luft auch bei geöffneten Türen zu dem vom Brand betroffenen Geschoss auch unter ungünstigen klimatischen Bedingungen entgegen der Fluchtrichtung strömt. Die Abströmungsgeschwindigkeit der Luft durch die geöffnete Tür des Sicherheitstreppe Raums zum Vorraum und von der Tür des Vorräume zum notwendigen Flur muss mindestens 2,0 m/s betragen. Die Abströmungsgeschwindigkeit der Luft durch die geöffnete Tür des Vorräume eines Feuerwehraufzugs zum notwendigen Flur muss mindestens 0,75 m/s betragen.
- 6.2.3 Druckbelüftungsanlagen müssen durch die Brandmeldeanlage automatisch ausgelöst werden. Sie müssen den erforderlichen Überdruck umgehend nach Auslösung aufbauen.
- 6.2.4 Die maximale Türöffnungskraft an den Türen der innenliegenden Sicherheitstreppe Räume und deren Vorräumen sowie an den Türen der Vorräume der Feuerwehraufzugsschächte darf, gemessen am Türgriff, höchstens 100 N betragen. Davon unberührt sind Anforderungen an Türen und deren Türöffnungskraft im Zuge der barrierefreien Erreichbarkeit von für barrierefreie Nutzungen bestimmten Nutzungseinheiten zu beachten.
- 6.3 Feuerlöschanlagen
- 6.3.1 Automatische Feuerlöschanlagen
- 6.3.1.1 Hochhäuser müssen automatische Feuerlöschanlagen haben, die die Brandausbreitung in den Geschossen und den Brandüberschlag von Geschoss zu Geschoss ausreichend lang verhindern. Dies gilt nicht für Hochhäuser nach Nummer 8.1.
- 6.3.1.2 Automatische Feuerlöschanlagen müssen zwei Steigleitungen in getrennten Schächten haben, damit bei Ausfall einer Steigleitung die Löschwasserversorgung über eine zweite Steigleitung in einem anderen Schacht gesichert ist. In Hochhäusern mit nicht mehr als 60 m Höhe genügt es, wenn die Verteilungen unmittelbar übereinander liegender Geschosse nicht an die gleiche Steigleitung angeschlossen sind.
- 6.3.1.3 Bei Ausfall der automatischen Feuerlöschanlage in einer Geschossebene darf die Wirksamkeit der Feuerlöschanlage in anderen Geschossen nicht beeinträchtigt werden.
- 6.3.2 Steigleitungen, Wandhydranten
- 6.3.2.1 Hochhäuser müssen in jedem Geschoss nasse Steigleitungen mit Wandhydranten für die Feuerwehr haben
1. in den Vorräumen der Feuerwehraufzüge,
 2. in den Vorräumen der notwendigen Treppenträume,
 3. bei notwendigen Treppenträumen ohne Vorräume und bei Sicherheitstreppe Räumen mit offenem Gang an geeigneter Stelle.
- 6.3.2.2 Bei gleichzeitiger Löschwasserentnahme von 200 l/min an drei Entnahmestellen darf der Fließdruck an diesen Entnahmestellen nicht weniger als 0,45 MPa und nicht mehr als 0,80 MPa betragen.
- 6.4 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Brandmelder- und Alarmzentrale, Brandfallsteuerung der Aufzüge
- 6.4.1 Hochhäuser müssen Brandmeldeanlagen mit automatischen Brandmeldern haben, die alle
1. Räume,
 2. Installationsschächte und -kanäle,
 3. Hohlräume von Systemböden,
 4. Hohlräume von Unterdecken
- vollständig überwachen. In Wohnungen genügen Rauchwarnmelder nach § 47 Absatz 4 der Sächsischen Bauordnung.
- 6.4.2 Brandmelder müssen bei Auftreten von Rauch automatisch eine Alarmierung zumindest im betroffenen Geschoss auslösen. Automatische Brandmeldeanlagen müssen durch technische Maßnahmen gegen Falschalarme gesichert sein. Brandmeldungen müssen von der Brandmelderzentrale unmittelbar und automatisch zur zuständigen Integrierten Regionalleitstelle weitergeleitet werden.
- 6.4.3 Hochhäuser müssen Alarmierungs- und Lautsprecheranlagen haben, mit denen im Gefahrenfall Personen alarmiert und Anweisungen erteilt werden können. Für Hochhäuser mit nicht mehr als 60 m Höhe und mit Wohn- oder Büro- und Verwaltungsnutzung sind Lautsprecheranlagen nicht erforderlich.
- 6.4.4 In einem für die Feuerwehr leicht zugänglichen Raum müssen zentrale Anzeige- und Bedieneinrichtungen für Rauchabzugs-, Brandmelde-, Alarmierungs- und Lautsprecheranlagen und eine zentrale Anzeigevorrichtung für Feuerlöschanlagen vorhanden sein.
- 6.4.5 Aufzüge müssen mit einer Brandfallsteuerung ausgestattet sein, die durch die automatische Brandmeldeanlage ausgelöst wird. Die Brandfallsteuerung muss sicherstellen, dass die Aufzüge ein Geschoss mit Ausgang ins Freie oder das diesem nächstgelegene, nicht von der Brandmeldung betroffene Geschoss unmittelbar anfahren und dort mit geöffneten Türen außer Betrieb gehen.

- 6.5 Sicherheitsbeleuchtung
- 6.5.1 In Hochhäusern muss eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein, die bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung selbsttätig in Betrieb geht.
- 6.5.2 Eine Sicherheitsbeleuchtung muss vorhanden sein
1. in Rettungswegen,
 2. in Vorräumen von Aufzügen,
 3. für Sicherheitszeichen von Rettungswegen.
- 6.6 Sicherheitsstromversorgungsanlagen, Blitzschutz- und Objektfunkanlagen
- 6.6.1 Hochhäuser müssen Sicherheitsstromversorgungsanlagen haben, die bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Gebäudeausrüstung übernehmen, insbesondere der
1. Sicherheitsbeleuchtung,
 2. automatischen Feuerlöschanlagen und Druckerhöhungsanlagen für die Löschwasserversorgung,
 3. Rauchabzugsanlagen,
 4. Druckbelüftungsanlagen,
 5. Brandmeldeanlagen,
 6. Alarmierungsanlagen,
 7. Aufzüge, Feuerwehraufzüge,
 8. Objektfunkanlagen für die Feuerwehr.
- 6.6.2 Hochhäuser müssen Blitzschutzanlagen haben, die auch die sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung schützen (äußerer und innerer Blitzschutz).
- 6.6.3 Wird die Funkkommunikation der Einsatzkräfte der Feuerwehr innerhalb des Hochhauses durch die bauliche Anlage gestört, so ist das Hochhaus mit technischen Anlagen zur Unterstützung des Funkverkehrs auszustatten.
- 6.7 Rauchableitung
Jedes Geschoss muss entraucht werden können.
- 7. Technische Gebäudeausrüstung**
- 7.1 Aufzüge
- 7.1.1 Jedes Geschoss mit Aufenthaltsräumen muss von mindestens zwei Aufzügen angefahren werden.
- 7.1.2 Vor den Fahrschachttüren der Aufzüge müssen Vorräume angeordnet sein.
- 7.1.3 In den Vorräumen ist auf das Verbot der Benutzung der Aufzüge im Brandfall und auf die nächste notwendige Treppe hinzuweisen. Die Vorräume sind mit Geschossnummer zu kennzeichnen.
- 7.2 Leitungen, Installationsschächte und -kanäle, Abfall-schächte
- 7.2.1 Leitungen, die durch mehrere Geschosse führen, müssen in Installationsschächten angeordnet werden. Elektroleitungen müssen in eigenen Installationsschächten geführt werden; dies gilt nicht für die Leitungen, die zum Betrieb eines Installationsschachtes erforderlich sind. Brennstoffleitungen müssen in eigenen Installationsschächten und -kanälen geführt werden. Satz 1 gilt nicht für wasserführende Leitungen aus nichtbrennbaren Baustoffen.
- 7.2.2 Installationsschächte müssen entraucht werden können. Installationsschächte und -kanäle für Brennstoffleitungen müssen so durchlüftet werden, dass keine gefährlichen Gas-Luft-Gemische entstehen können. Installationsschächte und -kanäle müssen Revisionsöffnungen haben, die so angeordnet sind, dass eine Brandbekämpfung möglich ist und Brandmelder leicht zugänglich sind.
- 7.2.3 Installationsschächte für Elektroleitungen müssen in Höhe der Geschossdecken feuerhemmend abgeschottet sein. Dies gilt nicht, wenn
1. der Schacht in Abständen von höchstens 22 m feuerbeständig abgeschottet wird,
 2. die Schachtöffnungen abweichend von Nummer 3.3.1 Satz 2 Nummer 5 feuerbeständige, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse erhalten und
 3. jeder Schachtabschnitt eine eigene Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von 0,05 m² hat.
- 7.2.4 Abfallschächte sind unzulässig.
- 7.3 Lüftungsanlagen
Lüftungsanlagen dürfen den ordnungsgemäßen Betrieb von Druckbelüftungsanlagen nicht beeinträchtigen. Lüftungsanlagen müssen so angeordnet oder ausgebildet sein, dass auch kalter Rauch nicht in notwendige Treppenträume, andere Geschosse und Brandabschnitte übertragen wird.
- 7.4 Feuerstätten, Brennstofflagerung
- 7.4.1 Feuerstätten sind als zentrale Anlagen auszuführen. Einzelfeuerstätten in Nutzungseinheiten sind unzulässig.
- 7.4.2 Feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe dürfen nicht in Geschossen über dem Erdgeschoss gelagert werden. Dies gilt nicht für den Tagesvorrat von Brennstoffen für den Betrieb der Sicherheitsstromversorgungsanlagen.
- 8. Erleichterungen für Hochhäuser mit nicht mehr als 60 m Höhe**
- 8.1 Für Hochhäuser mit nicht mehr als 60 m Höhe sind automatische Feuerlöschanlagen, flächendeckende Brandmeldeanlagen sowie Alarmierungsanlagen nicht erforderlich, wenn
1. die Nutzungseinheiten untereinander, zu anders genutzten Räumen und zu notwendigen Fluren feuerbeständige Trennwände haben, die von Rohdecke zu Rohdecke gehen,
 2. die Nutzungseinheiten nicht mehr als 200 m² Brutto-Grundfläche über dem ersten Obergeschoss haben oder bei mehr als 200 m² Brutto-Grundfläche durch raumabschließende feuerbeständige Wände, die von Rohdecke zu Rohdecke gehen, in Teile von nicht mehr als 200 m² Brutto-Grundfläche unterteilt sind,
 3. der Brandüberschlag von Geschoss zu Geschoss durch eine mindestens 1 m hohe feuerbeständige Brüstung oder 1 m auskragende feuerbeständige Deckenplatte behindert wird und
 4. die automatische Auslösung der Druckbelüftungsanlagen, sofern vorhanden, und der Brandfallsteuerung der Aufzüge sichergestellt ist.
- Satz 1 gilt auch für Nutzungseinheiten mit Büro- und Verwaltungsnutzung, die nicht mehr als 400 m² Brutto-Grundfläche über dem ersten Obergeschoss haben, und wenn sie bei mehr als 400 m²

- Brutto-Grundfläche durch raumabschließende feuerbeständige Wände, die von Rohdecke zu Rohdecke gehen, in Teile von nicht mehr als 400 m² Brutto-Grundfläche unterteilt sind.
- 8.2 Für Hochhäuser mit nicht mehr als 60 m Höhe sind flächendeckende Brandmeldeanlagen nicht erforderlich, wenn
1. sie automatische Feuerlöschanlagen und Alarmanlagen haben,
 2. über dem ersten Obergeschoss ausschließlich Nutzungseinheiten mit Büro- und Verwaltungsnutzungen sind,
 3. die Nutzungseinheiten untereinander, zu anders genutzten Räumen und zu notwendigen Fluren feuerhemmende Trennwände haben, die von Rohdecke zu Rohdecke gehen,
 4. die Nutzungseinheiten nicht mehr als 1 600 m² Brutto-Grundfläche haben oder bei mehr als 1 600 m² Brutto-Grundfläche durch raumabschließende feuerhemmende Wände, die von Rohdecke zu Rohdecke gehen, in Teile von nicht mehr als 1 600 m² Brutto-Grundfläche unterteilt sind und
 5. die automatische Auslösung der Druckbelüftungsanlagen, sofern vorhanden, und der Brandfallsteuerung der Aufzüge auf anderem Weg erreicht wird.
- 8.3 In Hochhäusern mit nicht mehr als 60 m Höhe dürfen vor notwendigen Treppenträumen und Feuerwehraufzugsschächten gemeinsame Vorräume angeordnet werden, wenn sie über eine Grundfläche von mindestens 6 m² verfügen (gemeinsamer Vorraum).
- 8.4 In Hochhäusern mit nicht mehr als 60 m Höhe und mit automatischen Feuerlöschanlagen sind abweichend von den Nummern 4.2.8, 4.3.1 und 6.1.3.2 Öffnungen in den Wänden von Vorräumen innenliegender Sicherheitstreppenträumen, von Vorräumen der Feuerwehraufzüge oder von gemeinsamen Vorräumen zu bis zu zwei Nutzungseinheiten zulässig. Die Abschlüsse der Öffnungen müssen feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein; der Abstand zu Fahrstachttüren von Feuerwehraufzügen beziehungsweise Türen zu Sicherheitstreppenträumen muss mindestens 3 m betragen.
- 9. Betriebsvorschriften**
- 9.1 Freihaltung der Rettungswege und Flächen für die Feuerwehr
- 9.1.1 Zufahrten und Bewegungsflächen sowie Eingänge für die Feuerwehr müssen ständig frei gehalten werden. Darauf ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.
- 9.1.2 Die Rettungswege müssen ständig frei gehalten werden.
- 9.1.3 In Vorräumen und notwendigen Treppenträumen dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.
- 9.2 Brandschutzordnung, Feuerwehrpläne, Flucht- und Rettungswegepläne
- 9.2.1 Im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle ist eine Brandschutzordnung aufzustellen und durch Aushang bekannt zu machen. In der Brandschutzordnung sind insbesondere festzulegen
1. die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten, sofern nach Nummer 9.3.2 erforderlich,
 2. die Maßnahmen im Fall eines Brandes,
 3. die Regelungen über das Verhalten bei einem Brand,
 4. die Maßnahmen, die zur Rettung von Menschen mit Behinderung erforderlich sind.
- 9.2.2 Im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle sind Feuerwehrpläne anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.
- 9.2.3 In jedem Geschoss muss der Flucht- und Rettungswegeplan des jeweiligen Geschosses an allgemein zugänglicher Stelle gut sichtbar ausgehängt werden.
- 9.3 Verantwortliche Personen
- 9.3.1 Der Eigentümer des Hochhauses ist für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.
- 9.3.2 Der Eigentümer hat einen geeigneten und mit dem Hochhaus und dessen technischen Einrichtungen vertrauten Brandschutzbeauftragten zu bestellen und der Brandschutzdienststelle zu benennen. Der Brandschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die Einhaltung des genehmigten Brandschutzkonzeptes und der sich daraus ergebenden Anforderungen an den betrieblichen Brandschutz zu überwachen und dem Eigentümer festgestellte Mängel zu melden. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Hochhäuser mit nicht mehr als 30 m Höhe und mit Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 200 m² Brutto-Grundfläche über dem ersten Obergeschoss, sofern die Hochhäuser keine Druckbelüftungsanlagen haben.
- 9.3.3 Der Eigentümer kann die Verpflichtungen nach Nummer 9.3.1 und 9.3.2 durch schriftliche Vereinbarung auf einen Betreiber übertragen, wenn dieser oder dessen beauftragter Betriebsleiter mit dem Hochhaus und dessen Einrichtungen vertraut ist. Die Verantwortung des Eigentümers bleibt unberührt.
- 9.4 Wiederkehrende Prüfungen
Bei Hochhäusern sollen wiederkehrende Prüfungen durchgeführt werden.
- 10. Übergangsvorschrift**
- Die Nummern 1 bis 9.3.3 finden keine Anwendung, wenn vor Ablauf des 31. Mai 2019 bei der zuständigen Behörde ein vollständiger Bauantrag eingegangen ist.“

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 9. Mai 2019

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöllner

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Mitwirkung im Katastrophenschutz

Vom 10. Mai 2019

I.

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Mitwirkung im Katastrophenschutz vom 11. Juli 2011 (SächsABl. S. 1051), die zuletzt durch die Richtlinie vom 10. April 2015 (SächsABl. S. 610) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 352), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu Anlage 6 wird wie folgt gefasst:
„Anlage 6 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zum Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse C beziehungsweise CE“
- b) Die Angabe zu Anlage 7 wird gestrichen.
- c) Die Angabe zu Anlage 8 wird die Angabe zu Anlage 7.

2. Die Ziffer II wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden vor dem Komma die Wörter „einschließlich von Kosten der Helferwerbung und Helferausbildung und für die Einheiten in Trägerschaft privater Hilfsorganisationen eine Pauschale zur Unterbringung der Helfer“ eingefügt.
- b) Die Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„5. der Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse C beziehungsweise CE für ehrenamtliche Helfer im Katastrophenschutz.“

3. Der Ziffer III wird folgende Nummer 4 angefügt:

- „4. für Zuwendungen nach Ziffer II Nummer 5 die Träger der Katastrophenschutz-Einsatzzüge und der Medizinischen Task Force (Logistik-/Transportzug).“

4. Die Ziffer IV wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „Anlage 8“ durch die Angabe „Anlage 7“ ersetzt.
- b) Die bisherige Nummer 2 wird gestrichen.
- c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2 und es werden das Wort „jährlich“ gestrichen und die Wörter „den Bewilligungsbehörden und “ durch die Wörter „der Bewilligungsbehörde und den“ ersetzt.
- d) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
- e) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4 und wie folgt gefasst:

„4. Zuwendungen nach Ziffer II Nummer 5 zum Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse C beziehungsweise CE setzen voraus, dass der auszubildende ehrenamtliche Helfer im Katastrophenschutz bereits über eine Fahrerlaubnis der Klasse B verfügt, der Zuwendungsempfänger über mindestens ein Einsatzfahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 7,5 Tonnen verfügt oder ein solches demnächst beschafft oder erhält und der Erwerb des Führerscheins zur Sicherstellung der notwendigen Anzahl von Helfern mit der erforderlichen Fahrerlaubnis erforderlich ist. Scheidet ein durch diese Zuwendung geförderter ehrenamtlicher

Helfer vor dem Ablauf von fünf Jahren nach dem Erwerb der Fahrerlaubnis als Helfer im Katastrophenschutz aus und tritt nicht in eine andere Katastrophenschutzseinheit im Freistaat Sachsen ein, so erhält der Zuwendungsempfänger für die nächsten beiden Haushaltsjahre keine Zuwendungen nach dieser Ziffer. Dies gilt nicht, wenn der Dienst als Helfer im Katastrophenschutz aus gesundheitlichen oder anderen vom Katastrophenschutz Helfer nicht zu vertretenden Gründen vorzeitig beendet wird.“

5. Die Ziffer V wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Zuwendungen nach Ziffer II Nummer 2 werden im Rahmen der institutionellen Förderung als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Höhe der Zuwendung, die als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt wird, beträgt jährlich je

Gefahrgutzug (KatS-GGZ)	4 400 Euro,
Löschzug Retten (KatS-LZR)	5 000 Euro,
Löschzug Waldbrand (KatS-LZWb)	3 800 Euro,
Einsatzzug (KatS-EZ)	12 800 Euro,
Medizinische Task Force (MTF)	5 600 Euro,
Wasserrettungsgruppe (KatS-WRGr)	5 400 Euro,
Bergrettungsgruppe (KatS-BergRGr)	4 300 Euro,
Rettungshundestaffel (KatS-RettHundSt)	3 600 Euro,
Führungsgruppe Brandschutz (FüGr BS)	800 Euro,
Führungsgruppe Sanitätswesen und Betreuung (FüGr San/Bt)	1 300 Euro,
Funktrupp (FuTr)	400 Euro.“

- b) In Nummer 3 werden die Angabe „70 Prozent“ durch die Angabe „75 Prozent“ und die Angabe „15 000 EUR“ durch die Angabe „20 000 Euro; für Kraftfahrzeuge beträgt sie höchstens 30 000 Euro“ ersetzt.

- c) In Nummer 3 werden die Angabe „70 Prozent“ durch die Angabe „75 Prozent“ und die Angabe „1 500 EUR“ durch die Angabe „2 500 Euro“ ersetzt.

d) Die Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Zuwendungen nach Ziffer II Nummer 5 werden im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Höhe, die als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt wird, beträgt jeweils 1 000 Euro für den Erwerb von jährlich bis zu zwei Fahrerlaubnissen der Klasse C beziehungsweise CE je Einheit durch ehrenamtliche Helfer im Katastrophenschutz.“

6. Die Ziffer VII wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe c werden die Wörter „gemäß Muster Anlage 4 nach Veröffentlichung der

vom Staatsministerium des Innern jährlich aufgestellten Liste der förderfähigen Ausstattung im Haushaltsjahr“ durch die Wörter „spätestens bis zum 30. November vor Beginn des Haushaltsjahres in dem das Vorhaben begonnen werden soll, gemäß Muster Anlage 4“ ersetzt.

bb) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) Anträge auf Zuwendung nach Ziffer II Nummer 5 sind gemäß dem Muster Anlage 6 spätestens bis zum 31. März des Haushaltsjahres in dem das Vorhaben begonnen werden soll über die zuständige untere BRK-Behörde bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.“

b) In Nummer 3 Buchstabe b wird die Angabe „nach Ziffer II Nr. 1“ gestrichen.

c) Der Nummer 4 wird folgender Satz angefügt:
„Soweit bei Zuwendungen nach Ziffer II Nummer 1 und 2 die zuwendungsfähigen Ausgaben die bewilligten Festbeträge nicht erreichen, ist der übersteigende Betrag zurückzufordern. Bei Zuwendungen nach Ziffer II Nummer 1 ist dabei auf die Summe der Festbeträge für alle Fahrzeuge einer Katastrophenschutzseinheit abzustellen, die dem Zuwendungsempfänger zugeordnet sind.“

7. Es wird folgende Ziffer VIII eingefügt:

„VIII. Übergangsbestimmung

1. Für das Jahr 2019 werden die erhöhten Zuwendungen für das gesamte Kalenderjahr 2019 nach Ziffer II Nummer 1 und 2 ohne erneute Antragstellung ausgezahlt.
2. Für Maßnahmen, die im Jahr 2019 zeitlich nach dem 31. Mai 2019 durchgeführt werden, sind bei

Zuwendungen nach Ziffer II Nummer 3 und 4 die erhöhten Förderbeträge und Fördersätze anzusetzen.

3. Für das Jahr 2019 sind Zuwendungen zum Erwerb einer Fahrerlaubnis abweichend von Ziffer VII Nummer 1 Buchstabe e bis zum 1. August 2019 zu beantragen.“

8. Die bisherige Ziffer VIII wird Ziffer IX und in der Überschrift werden die Wörter „und Übergangsvorschrift“ gestrichen.

9. Die Anlage 1 erhält die aus dem Anhang 1 zu dieser Richtlinie ersichtliche Fassung.

10. In Anlage 3 Nummer 4 wird die Angabe „Die Katastrophenschutzseinheit verfügt über 85 Prozent ihres Sollpersonals (Doppelbesetzung)
 ja nein“ gestrichen.

11. Die Anlage 6 erhält die aus dem Anhang 2 zu dieser Richtlinie ersichtliche Fassung.

12. Die Anlage 7 wird gestrichen.

13. Die bisherige Anlage 8 wird Anlage 7.

II.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 10. Mai 2019

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöller

Anhang 1
(zu Nummer 9)
„Anlage 1
(zu Ziffer II Nummer 1 und Ziffer V Nummer 1)

Ausstattung, für die Zuwendungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 11 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz gewährt werden

Katastrophenschutzeinheit	Fahrzeugtyp, Ausstattung ¹	Unterbringungs- und Unterhaltungskosten je Jahr ² und Fahrzeug, Ausstattung (Euro)
ABC-Gefahrenabwehr		
KatS-GGZ	Löschgruppenfahrzeug (LF)	3 000
	Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	4 600
	Zusatzausstattung (je Zug) ³	250
Brandschutz		
KatS-LZR	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	3 800
	Rüstwagen (RW)	4 000
KatS-LZWb	Kommandowagen (KdoW)	1 600
	Tanklöschfahrzeug (TLF)	3 000
Sanitätswesen und Betreuung		
KatS-EZ	Gerätewagen Sanität (GW-San)	3 400
	Mannschaftstransportwagen (MTW)	1 600
	Notfallkrankenwagen (KTW Typ B)	2 000
	Gerätewagen Versorgung (GW-V)	3 400
	Feldkochherd (FKH)	700
MTF (Logistik-/Transportzug)	Gerätewagen Versorgung (GW-V)	3 400
	Feldkochherd (FKH)	700
	Abrollbehälter Massenansturm von Verletzten (AB MANV)	2 300
Weitere Katastrophenschutzeinheiten		
KatS-WRGr	Mannschaftstransportwagen (MTW)	1 600
	Mehrzweckboot (MZB) mit Trailer	2 400
	Gerätewagen Tauchen (GW-Tauchen)	1 700
	Rettungsboot (RTB) mit Trailer	1 400
FüGr BS	Mehrzweckfahrzeug/Einsatzleitwagen 1 (MZF/ELW 1)	2 500
FüGr San/Bt	Mehrzweckfahrzeug/Einsatzleitwagen 1 (MZF/ELW 1)	2 500
FuTr	Einsatzleitwagen 2 (ELW 2)	3 950
Allgemeine Ausstattung		
	Persönliche Schutzausrüstung (PSA) ⁴	250

“

¹ Gilt auch für Fahrzeuge aus vorangegangenen Beschaffungen.

² Bei einem Unterbringungs- beziehungsweise Unterhaltungszeitraum von weniger als einem Jahr ist je Monat $\frac{1}{12}$ des Gesamtbetrages anzusetzen. Eine kurzfristige Unterbrechung der Unterbringung, zum Beispiel wegen Instandsetzung, Einsatz oder Ausbildung führt nicht zu einer Minderung der Zuwendung.

³ Die noch vorhandene Zusatzausstattung (Land) bei KatS-GGZ und KatS-ABC-ErkZ wird als eine Position gewertet.

⁴ Für zehn Sets Persönliche Schutzausrüstung.

Anhang 2
 (zu Nummer 11)
 „Anlage 6
 (zu Ziffer VII Nummer 1 Buchstabe e)

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zum Erwerb einer Fahrerlaubnis
 der Klasse C beziehungsweise CE**

_____ (Bewilligungsbehörde)	

 (Ort, Datum)

Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder ausfüllen Nicht Zutreffendes bitte streichen
--

1. Antragsteller

<input type="checkbox"/> KatS-EZ	
<input type="checkbox"/> MTF (Logistik-/Transportzug)	
Name (Orts-/Kreisverband/Träger):	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):	
Bankverbindung (BIC, IBAN):	
Auskunft erteilt:	Telefon/E-Mail:

2. Beantragte Zuwendung

Anzahl der zu fördernden Fahrerlaubnisse
 1 2

x 1000 Euro pro Führerschein der Klasse C beziehungsweise CE

= _____ Euro als Zuwendung gemäß Ziffer V Nummer 5.

3. Erklärungen des Antragstellers

Die im Antrag gemachten Angaben sind vollständig und richtig. Mit der Maßnahme wurde noch nicht begonnen und wird auch vor Bekanntwerden des Zuwendungsbescheides nicht begonnen. Es wird bestätigt, dass die Voraussetzungen von Ziffer IV Nummer 4 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Mitwirkung im Katastrophenschutz vorliegen und dass der Erwerb des Führerscheins durch den/die auszubildenden ehrenamtlichen Helfer im Katastrophenschutz zur Sicherstellung der notwendigen Anzahl von Helfern mit der erforderlichen Fahrberechtigung erforderlich ist.

In den letzten zwei Förderjahren ist kein durch diese Zuwendung geförderter Führerscheininhaber vor dem Ablauf von fünf Jahren nach dem Erwerb des Führerscheins ausgeschieden ohne dass Gründe nach Ziffer IV Nummer 4 Satz 3 vorlagen.

Hinweis:

Die Daten von Antragstellern auf Fördermittel werden gemäß § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Fördermitteldatenbanken im Freistaat Sachsen vom 10. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 273), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 14. Dezember 2014 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in einer landeseinheitlichen Fördermitteldatenbank zum Zwecke der laufenden Analyse der Förderpraxis, der Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht und der Vermeidung rechtswidriger Förderung verarbeitet.

 (Ort, Datum)

 (Dienstsiegel/Stempel)

 (Unterschrift des Antragstellers)

4. Stellungnahme der zuständigen unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde über die Notwendigkeit des Führerscheinenerwerbs

 (Ort, Datum)

 (Dienstsiegel/Stempel)

 (untere BRK-Behörde)“

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zu Wahlorganen für die Landtagswahlen, die Europawahl
2019 sowie die Bundestagswahl 2017**

Vom 16. Mai 2019

Das Staatsministerium des Innern hat mit Wirkung vom 20. Mai 2019

Frau Sandra Zobolski

zur stellvertretenden Kreiswahlleiterin für die Wahlen zum Sächsischen Landtag in den Wahlkreisen 13 bis 17 – Erzgebirge 1 bis Erzgebirge 5 – berufen sowie zur stellvertretenden Kreiswahlleiterin für die neunte Wahl zum Europäischen Parlament im Erzgebirgskreis und für die verbleibende Wahlperiode des 19. Deutschen Bundestags in den Wahlkreisen 163 – Chemnitzer Umland - Erzgebirgskreis II – und 164 – Erzgebirgskreis I – ernannt.

Die stellvertretende Kreiswahlleiterin ist wie folgt zu erreichen:

Stellvertretende Kreiswahlleiterin Sandra Zobolski
Landratsamt Erzgebirgskreis
Paulus-Jenisius-Straße 24
09456 Annaberg-Buchholz
Telefon: 03733/831 1125
Telefax: 03733/831 1145
E-Mail: sandra.zobolski@kreis-erz.de

Das Staatsministerium des Innern hat mit Wirkung vom 1. August 2019

Herrn Dr. Markus Blocher

zum Kreiswahlleiter für die Wahlen zum Sächsischen Landtag in den Wahlkreisen 41 bis 47 – Dresden 1 bis Dresden 7 – berufen sowie zum Stadtwahlleiter für die neunte Wahl zum Europäischen Parlament in der Stadt Dresden und

Dresden, den 16. Mai 2019

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Burkhard Kurths
Referatsleiter

zum Kreiswahlleiter für die verbleibende Wahlperiode des 19. Deutschen Bundestags in den Wahlkreisen 159 – Dresden I – und 160 – Dresden II - Bautzen II – ernannt.

Der Kreiswahlleiter ist wie folgt zu erreichen:

Kreiswahlleiter Dr. Markus Blocher
Landeshauptstadt Dresden
Bürgeramt
PF 12 00 20
01001 Dresden
Telefon: 0351/488 6400
Telefax: 0351/488 6403
E-Mail: Buergeramt@dresden.de

Darüber hinaus haben sich die Kontaktdaten des Kreiswahlleiters für die Wahlen zum Sächsischen Landtag in den Wahlkreisen 34 bis 36 – Nordsachsen 1 bis Nordsachsen 3 –, für die neunte Wahl zum Europäischen Parlament im Wahlkreis Nordsachsen und für die verbleibende Wahlperiode des 19. Deutschen Bundestags im Wahlkreis 151 – Nordsachsen – geändert.

Der Kreiswahlleiter ist wie folgt zu erreichen:

Kreiswahlleiter Steffen Fleischer
Landratsamt Nordsachsen
Dezernat Ordnung und Kommunales
Richard-Wagner-Straße 7a
04509 Delitzsch
Tel.: 03421/758 5001
Fax: 03421/758 855010
wahlen@lra-nordsachsen.de

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Verteilung und Verwendung der Mittel für Bedarfszuweisungen und über die Verwendung der investiven Schlüsselzuweisungen nach dem Sächsischen Finanzausgleichsgesetz (VwV Bedarfszuweisungen)

Vom 9. Mai 2019

Inhaltsübersicht

0. Allgemeine Grundsätze
- I. Zuweisungen zur Durchführung der Haushaltskonsolidierung gemäß § 22a Nummer 1 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes
- II. Zuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher und struktureller Belastungen gemäß § 22a Nummer 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes
 - A) Zuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher und struktureller Belastungen
 - B) Zuweisungen bei Elementarschadensereignissen (Soforthilfen)
- III. Zuweisungen an Gemeinden, die bei einer Eingliederung oder Vereinigung von Gemeinden gemäß § 9 Absatz 3 und 4 der Sächsischen Gemeindeordnung besonderen haushaltswirtschaftlichen Belastungen unterliegen, gemäß § 22a Nummer 3 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes
- IV. Pauschale Zuweisungen an die Kreisfreien Städte und Landkreise zur Reduzierung von Belastungsunterschieden in der Finanzierung der Grundsicherung für Arbeitsuchende gemäß § 22a Nummer 4 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes
- V. Zuweisungen an die Aufgabenträger zum Ausgleich besonderer Belastungen im Rahmen der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen gemäß § 22a Nummer 5 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes
- VI. Zuweisungen in begründeten Einzelfällen für Projekte zum Abbau besonderer regionaler Strukturdefizite gemäß § 22a Nummer 6 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes
- VII. Zuweisungen zur Förderung der Einstellung von Anwärtern für die Laufbahn der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 in den Bachelorstudiengängen Allgemeine Verwaltung oder Sozialverwaltung gemäß § 22a Nummer 7 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes
- VIII. Zuweisungen an Kommunen zur Stärkung der Ortspolizeibehörden bei besonderen Herausforderungen gemäß § 22a Nummer 9 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes
- IX. Anträge der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
- X. Regelungen zum Einsatz und dem Nachweis der investiven Schlüsselzuweisungen gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes
- XI. Bewirtschaftung, Auszahlung, Verwendungsnachweis und Berichtspflicht
- XII. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1 Muster eines Antrages auf Förderung der Haushaltskonsolidierung nach § 22a Nummer 1, auf Bedarfszuweisungen für außergewöhnliche Belastungen nach § 22a Nummer 2 und für Zuweisungen zur Stärkung der Ortspolizeibehörden bei besonderen Herausforderungen nach § 22a Nummer 9 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes
- Anlage 1a Muster einer Übersicht zu Gebühren, Beiträgen und Entgelten für Anträge nach § 22a Nummer 1 und 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes
- Anlage 2 Muster eines Antrages auf eine Zuweisung für einen freiwilligen Gemeindegemeinschaft, der besonderen haushaltswirtschaftlichen Belastungen unterliegt, nach § 22a Nummer 3 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes
- Anlage 3 Muster eines Antrages auf eine Zuweisung für ein Projekt zum Abbau besonderer regionaler Strukturdefizite nach § 22a Nummer 6 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes
- Anlage 4 Muster eines Antrages auf Förderung der Einstellung von Anwärtern nach § 22a Nummer 7 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes

Aufgrund des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 95), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 797) geändert worden ist, und nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums der Finanzen zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABI. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 27. Februar 2019 (SächsABI. S. 451) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABI. SDr. S. S 378), in der jeweils geltenden Fassung, wird im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

0. Allgemeine Grundsätze

1. Zum Ausgleich besonderer Bedarfe werden nachrangig zu den eigenen Haushaltsmitteln der Kommunen sowie nachrangig zu anderen Förderprogrammen Mittel nach dieser Verwaltungsvorschrift zur Verfügung gestellt, insbesondere
 - a) zur Durchführung der Haushaltskonsolidierung in den kommunalen Haushalten,

- b) zur Überwindung außergewöhnlicher und struktureller Belastungen sowie zum Ausgleich in besonderen Härtefällen, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben können,
- c) für Zuweisungen an Gemeinden, die bei einer Eingliederung oder Vereinigung von Gemeinden gemäß § 9 Absatz 3 und 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in der jeweils geltenden Fassung, besonderen haushaltswirtschaftlichen Belastungen unterliegen,
- d) für pauschale Zuweisungen an die Kreisfreien Städte und Landkreise zur Reduzierung von Belastungsunterschieden in der Finanzierung der Grundversicherung für Arbeitsuchende und für Zuweisungen an die Aufgabenträger zum Ausgleich besonderer Belastungen im Rahmen der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen,
- e) für Zuweisungen in begründeten Einzelfällen für Projekte zum Abbau besonderer regionaler Strukturdefizite,
- f) für Zuweisungen zur Förderung der Einstellung von Anwärtern für die Laufbahn der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 in den Bachelorstudiengängen Allgemeine Verwaltung oder Sozialverwaltung, die durch die kreisangehörigen Gemeinden ab dem Studienbeginn 2019/2020 als Studenten an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ausgebildet werden, und
- g) für Zuweisungen an Kommunen zur Stärkung der Ortspolizeibehörden bei besonderen Herausforderungen.
2. Bedarfszuweisungen können kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten, Landkreisen und im Einzelfall auch kommunalen Zweckverbänden insbesondere zur Durchführung der Haushaltskonsolidierung gewährt werden. Die Zuweisungen dienen der Unterstützung bei der Durchführung der Haushaltskonsolidierung oder als Bedarfszuweisung an Kommunen, die temporär besonderen Belastungen ausgesetzt sind, wie sie in den gesetzlichen Tatbeständen des § 22a Nummer 2 bis 7 und 9 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes bestimmt sind. Da sie aus der Vorwegentnahme der allen Kommunen zustehenden Finanzausgleichsmasse finanziert werden, sind sie als Bedarfszuweisung zur Haushaltskonsolidierung Hilfe zur Selbsthilfe, indem sie Unterstützung bei der Erfüllung der vorrangigen Pflicht der Kommunen zur Herstellung der Gesetzmäßigkeit des Haushaltes nach § 72 Absatz 3 bis 5 der Sächsischen Gemeindeordnung mit eigenen Mitteln geben. Als Bedarfszuweisungen sind sie eine besondere Leistung zum Ausgleich von Härtefällen in der Regel im Pflichtaufgabenbereich. Sie setzen beim Antragsteller regelmäßig eine sparsame und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung nach den allgemeinen Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft voraus. Bedarfszuweisungen können einer investiven Zweckbindung unterworfen werden.
3. Bedarfszuweisungen nach den Ziffern I bis III und VI bis VIII werden über die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden nach § 112 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung, nach § 65 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), in der jeweils geltenden Fassung, und nach § 74 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), in der jeweils geltenden Fassung, schriftlich beantragt und durch die in dieser Verwaltungsvorschrift bestimmte Behörde bewilligt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet unbeschadet Nummer 8 nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Entscheidungen ergehen schriftlich. Sie können vorläufig erlassen oder mit Nebenbestimmungen versehen sein. Die Bewilligungsbehörde unterrichtet die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde über die Entscheidung. Auf die Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch.
4. Die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden haben auf der Grundlage vorliegender Anträge nach den Ziffern I bis III und VI bis VIII die Zuweisungsvoraussetzungen zu prüfen und, sofern sie nicht in eigener Zuständigkeit entscheiden, einen eigenen Bewilligungsvorschlag zu unterbreiten. Sofern die Rechtsaufsichtsbehörden feststellen, dass eine kreisangehörige Gemeinde einen offensichtlich sachlich nicht begründeten Antrag nach den §§ 22, 22a des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes stellt, teilt sie dies der Gemeinde im Rahmen der Prüfung des Antrages mit und berät sie erforderlichenfalls im Hinblick auf eine sachgerechtere Antragstellung oder Rücknahme des Antrages. Sofern Anträge auf Bedarfszuweisungen nach dieser Verwaltungsvorschrift dem Staatsministerium der Finanzen vorzulegen sind, sind die Anträge mit einer gemeindegewirtschaftlichen Stellungnahme der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde gemäß Buchstabe B der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft vom 11. Dezember 2017 (SächsABI. S. 1709), in der jeweils geltenden Fassung, zu versehen. Anträge auf Bedarfszuweisungen, die die Zuweisungsvoraussetzungen nach dieser Verwaltungsvorschrift offensichtlich nicht erfüllen, sind durch die Bewilligungsbehörde zurückzuweisen. § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes bleibt hiervon unberührt. Die Bewilligungsbehörde fordert fehlende und ergänzende Unterlagen einschließlich fehlender oder fehlerhafter gemeindegewirtschaftlicher Stellungnahmen nach und kann unrichtige oder unvollständige Anträge nach Fristsetzung von bis zu vier Wochen zurückweisen. Dasselbe gilt für gemeindegewirtschaftliche Stellungnahmen, die nicht den inhaltlichen Anforderungen entsprechen. Außerdem sind ein Bericht, eine eigene Bewertung und ein Entscheidungsvorschlag der Landesdirektion Sachsen dem Staatsministerium der Finanzen vier Wochen nach Eingang des Antrags bei der Landesdirektion Sachsen vorzulegen. Anträge auf Bedarfszuweisungen sollen grundsätzlich durch die jeweiligen bearbeitenden Behörden innerhalb von vier Wochen auf dem Dienstweg weitergereicht werden.
5. Sofern datenschutzrechtliche Gründe es erfordern, ist durch die Antragsteller mit den Betroffenen zu vereinbaren, dass personenbezogene Daten an die zuständige Bewilligungsbehörde für das Auszahlungsverfahren der Zuweisung weitergegeben und von der Bewilligungsbehörde verarbeitet werden dürfen. Nach der Verwendungsnachweisprüfung sind erhobene, personenbezogene Daten der antragstellenden Kommune zurückzugeben oder zu löschen.
6. Zur Vorbereitung von Entscheidungen über Bedarfszuweisungen kann das Staatsministerium der Finanzen auch ein Gutachten eines Beratungsunternehmens verlangen, das entsprechend Ziffer I förderfähig ist.
7. Anträge, die nicht auf dem Dienstweg über die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden geleitet wurden, werden nicht zur Entscheidung angenommen.

8. Das Staatsministerium der Finanzen trifft bei Anträgen von über 500 000 Euro die Entscheidung über Bedarfszuweisungen nach den §§ 22, 22a und b des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes nach Anhörung des Beirates für den kommunalen Finanzausgleich (§ 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes), sofern der Beirat nicht ausdrücklich auf seine Anhörung verzichtet hat.

9. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuweisungen sowie für den Nachweis der Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuweisung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit diese Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt.

I. Zuweisungen zur Durchführung der Haushaltskonsolidierung gemäß § 22a Nummer 1 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes

Bedarfszuweisungen können kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen zur Durchführung der Haushaltskonsolidierung gewährt werden, wenn dies zur effektiven Steuerung der kommunalen Haushaltswirtschaft oder zu einer durchgreifenden oder dauerhaften Verbesserung der Haushaltssituation führt.

1. Zuweisungszweck, Zuweisungsempfänger

Bedarfszuweisungen können kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen zur Unterstützung der Haushaltskonsolidierung gemäß § 22a Nummer 1 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes gewährt werden. Darüber hinaus können im Einzelfall kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten, Landkreisen sowie kommunalen Zweckverbänden und kommunalen Unternehmen Bedarfszuweisungen zur Erstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes gewährt werden.

2. Zuweisungsvoraussetzungen

a) Bei Antragstellung auf Zuweisungen zur Unterstützung der Haushaltskonsolidierung ist ein vom Hauptorgan (Gemeinderat, Stadtrat, Kreistag, Verbandsversammlung) beschlossenes und von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde geprüftes Haushaltsstrukturkonzept vorzulegen. Mit dem Haushaltsstrukturkonzept ist glaubhaft zu machen, dass es der antragstellenden Kommune am Ende des Konsolidierungszeitraums gelingt, den Ergebnishaushalt nach Maßgabe des § 72 Absatz 3 Satz 2 bis 4 der Sächsischen Gemeindeordnung auszugleichen, die Gesetzmäßigkeit des Finanzhaushalts nach Maßgabe der Voraussetzungen des § 72 Absatz 4 Satz 1 und 2 der Sächsischen Gemeindeordnung herzustellen oder die gemäß § 72 Absatz 5 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung entweder bereits eingetretene oder sich abzeichnende bilanzielle Überschuldung wieder zu beseitigen oder abzuwenden. Im Regelfall sollen diese Konsolidierungsziele innerhalb von fünf Jahren (Planjahr plus vier Folgejahre) erreicht werden können. Die antragstellende Kommune hat darzulegen, warum es ihr nicht gelingt, die Konsolidierungsziele im beschlossenen Konsolidierungszeitraum aus eigener Kraft zu erreichen. Die Prüfungsbemerkungen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde sind mit vorzulegen. Die Gewährung einer Bedarfszuweisung kommt dem Grunde nach nur dann in Betracht,

wenn die Kommune das bis zum Ende des Konsolidierungszeitraums realisierbare Konsolidierungspotential tatsächlich vollständig ausgeschöpft hat. Die Höhe einer Bedarfszuweisung orientiert sich an der Summe der Salden, die am Ende des Konsolidierungszeitraums, das heißt nach Umsetzung sämtlicher realisierbarer Konsolidierungsmaßnahmen, verbleibt, um die Gesetzmäßigkeit des Ergebnis- und Finanzhaushaltes wieder herzustellen oder die bereits eingetretene beziehungsweise sich abzeichnende bilanzielle Überschuldung zu beseitigen oder abzuwenden.

b) Das Haushaltsstrukturkonzept ist produkt- oder kontenbezogen unter Darstellung der einzelnen Maßnahmen, ihres jeweiligen Konsolidierungsbetrages und des Eintritts ihrer haushaltsrechtlichen Wirksamkeit, verbindlich zu beschließen. Es hat im Übrigen die Voraussetzungen gemäß Buchstabe A Ziffer I Nummer 7 der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft zu berücksichtigen. Gemeinden, die einen Antrag auf Bedarfszuweisungen nach dieser Ziffer stellen, sollen in der Regel für die Zeit der Haushaltskonsolidierung ihre Hebesätze der Grundsteuer A und B mindestens 60 Prozentpunkte über den landesdurchschnittlichen Hebesätzen der Grundsteuern A und B gemäß § 8 Absatz 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes des Jahres der Antragstellung festsetzen. Sofern das vorgelegte Haushaltsstrukturkonzept nicht nach konkreten Einzelmaßnahmen verbindlich beschlossen ist und auch nach Aufforderung durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nicht beschlossen wird, ist eine Bedarfszuweisung zur Unterstützung der Haushaltskonsolidierung grundsätzlich abzulehnen. Sofern das ordnungsgemäß beschlossene Haushaltsstrukturkonzept die vorstehenden Anforderungen hinsichtlich der Senkung der Auszahlungen und Aufwendungen und Steigerung der Einzahlungen und Erträge nicht erfüllt, ist die Unabweisbarkeit der Auszahlungen und Aufwendungen beziehungsweise die Uneinbringlichkeit der Einzahlungen und Erträge im Antrag glaubhaft zu machen.

c) Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gibt zu dem Antrag eine Bewertung darüber ab, warum die Konsolidierungspflicht trotz rechtsaufsichtlicher Maßnahmen entstanden ist.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuweisung

Die Zuweisung zur Unterstützung der Haushaltskonsolidierung wird im Regelfall als einmaliger Zuschuss zur Flankierung der Haushaltskonsolidierung gewährt. Die Zuweisung soll der Höhe nach grundsätzlich so bemessen sein, dass am Ende des Konsolidierungszeitraums bei zumutbarer Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsquellen und Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein gesetzmäßiger Ergebnis- und Finanzhaushalt erreicht sowie die bilanzielle Überschuldung beseitigt sind. An die Mobilisierung vorhandener Ertrags- und Einzahlungsreserven sowie Einsparmöglichkeiten sind strengste Maßstäbe zu legen. Die Zuweisungen werden als verllorener Zuschuss oder als rückzahlbare Bedarfszuweisung (unverzinsliche Überbrückungshilfe) zur Verfügung gestellt. Die Bewilligung soll vorläufig erteilt oder mit Nebenbestimmungen versehen werden. Ein voller Ausgleich erfolgt regelmäßig nicht. Im Rahmen der Entscheidung kann auch der Einsatz der investiven Schlüsselzuweisungen für andere als die in § 15 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes bestimmten Zwecke zugelassen werden. Wurde die investive Schlüsselzuweisung im Zusammenhang mit

einer Entscheidung über die Gewährung einer Bedarfszuweisung zum Einsatz für andere Zwecke geöffnet, ist diese zwingend hierfür zu verwenden. Stehen der Kommune im Zeitraum der Konsolidierung andere Deckungsmittel zur Verfügung, so kann die investive Schlüsselzuweisung zweckentsprechend eingesetzt werden. Während der Zeit der Inanspruchnahme einer rückzahlbaren Bedarfszuweisung sollen die Kommunen in der Regel Kredite zur Komplementärfinanzierung von Investitionen nicht aufnehmen. Dies gilt sinngemäß für kreditähnliche Rechtsgeschäfte sowie Bürgschaften. Die untere Rechtsaufsichtsbehörde kann mit Zustimmung der Landesdirektion Sachsen oder des Staatsministeriums des Innern Ausnahmen zulassen, insbesondere soweit die Investition die Liquidität verbessert. Im Zeitraum der Inanspruchnahme rückzahlbarer Bedarfszuweisungen sind frei werdende Eigenmittel vorrangig für die Sicherung der Rückzahlung vorzuhalten. Auch sofern noch keine abschließende Entscheidung über die Rückzahlung getroffen wurde, hat die Kommune die Rückzahlung der Bedarfszuweisung in ihrem Haushalt zu veranschlagen. Eine rückzahlbare Überbrückungshilfe kann in einen verlorenen Zuschuss umgewandelt werden, wenn die Kommune ihre Konsolidierungsziele im Konsolidierungszeitraum erreicht hat.

4. Verfahren

- a) Anträge auf Förderung zur Unterstützung der Haushaltskonsolidierung sind schriftlich in zweifacher Ausfertigung vom Antragsteller bei der jeweils zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 112 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung, § 65 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Landkreisordnung und § 74 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit nach dem Muster gemäß Anlage 1 zu stellen; von dieser ist auf dem Dienstweg eine Ausfertigung des Antrages dem Staatsministerium der Finanzen vorzulegen. Die Förderung von Gutachten zur Konsolidierung von kommunalen Unternehmen wird im Falle von Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts durch Antrag der Trägerkommunen beantragt.
- b) Den Anträgen auf Bedarfszuweisungen zur Unterstützung der Haushaltskonsolidierung sind auf dem Antragsweg außer den Unterlagen gemäß Ziffer 0 Nummer 4 zur Vorlage beim Staatsministerium der Finanzen beizufügen:
 - der Haushaltsplan einschließlich etwaiger Nachtragshaushalte gemäß § 1 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung vom 10. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 910), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. September 2017 (SächsGVBl. S. 504) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie einer dazu abzugebenden Stellungnahme und, soweit vorliegend, die Haushaltsverfügung der Rechtsaufsichtsbehörde,
 - das aufgestellte und vom Hauptorgan beschlossene Haushaltsstrukturkonzept einschließlich der Ausführungen zur nicht eigenständigen Erreichbarkeit der Konsolidierungsziele,
 - eine Stellungnahme mit Prüfungsfeststellungen der Rechtsaufsichtsbehörde zum Haushaltsstrukturkonzept,
 - der festgestellte Jahresabschluss des Vorvorjahres. Der festgestellte Jahresabschluss kann auch nachgereicht werden. In diesem Fall ist jedoch der zuletzt festgestellte Jahresabschluss vorzulegen.
- eine Übersicht zur Haushaltslage vor und nach Konsolidierung gemäß Anlage 2 der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft und
- eine Übersicht zu Gebühren, Beiträgen und Entgelten gemäß Anlage 1a.
- c) Die Landesdirektion Sachsen leitet die Anträge mit einem Bericht zum Sachverhalt, einer Bewertung und einem Entscheidungsvorschlag an das Staatsministerium der Finanzen unter Beifügung der Antragsunterlagen weiter.
- d) Das Staatsministerium der Finanzen trifft die Entscheidungen über Bedarfszuweisungen zur Unterstützung der Haushaltskonsolidierung im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern. Durch Nebenbestimmungen im Bewilligungsbescheid ist sicherzustellen, dass die antragstellende Kommune die Ziele des der Entscheidung des Staatsministeriums der Finanzen zu Grunde liegenden Haushaltsstrukturkonzeptes erreicht. Über die Entscheidung wird die Landesdirektion Sachsen unterrichtet.
- e) Die Landesdirektion Sachsen erlässt als zuständige Bewilligungsbehörde den Bewilligungsbescheid auf der Grundlage der Entscheidung des Staatsministeriums der Finanzen.
- f) Die Umsetzung des beschlossenen Haushaltsstrukturkonzeptes ist von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde hinsichtlich seiner Zielerreichung zu überwachen, die der Bewilligungsbehörde regelmäßig darüber berichtet. Die Nichterreicherung der Ziele der Haushaltskonsolidierung kann nach Anhörung des Zuwendungsempfängers zur Rückforderung der bewilligten Bedarfszuweisung führen.

II. Zuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher und struktureller Belastungen gemäß § 22a Nummer 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes

A) Zuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher und struktureller Belastungen

1. **Zuweisungszweck, Zuweisungsempfänger**
Bedarfszuweisungen können kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen zum Ausgleich außergewöhnlicher und struktureller Belastungen gewährt werden, die sich insbesondere ergeben aus
 - unvorhergesehenen und unabweisbaren erheblichen Ausfällen an Einzahlungen oder erheblich höheren Auszahlungen,
 - besonderen wirtschafts- oder infrastrukturellen sowie entwicklungsbedingten Faktoren, Havarie- und Katastrophenfällen,
 - Härten bei der Durchführung des kommunalen Finanzausgleichs und
 - besonderen einmaligen Aufgaben.
2. **Zuweisungsvoraussetzungen**
 - a) Es müssen regelmäßig besondere Sachverhalte zu Grunde liegen, die zu unvorhersehbaren und unabweisbaren oder außergewöhnlichen Haushaltsbelastungen führen, die die eigene Finanzkraft auch im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum übersteigen und nicht durch Schlüsselzuweisungen, andere Zuweisungen oder durch andere Finanzierungsmöglichkeiten (Versicherungsleistungen, Schadenersatzleistungen, Finanzierung durch Dritte, Kreditaufnahme bei rentierlichen Investitionen) überwunden werden können. Bei der Ermittlung der Finanzkraft ist das Konsolidierungspotential angemessen zu berücksichtigen.

- b) Zu den außergewöhnlichen Belastungen im Sinne von § 22a Nummer 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes zählen regelmäßig nicht
- allgemeine Haushaltsfehlbeträge, die nicht aus außergewöhnlichen Belastungen resultieren,
 - der Schuldendienst aus überzogenen Kreditaufnahmen,
 - Mindererträge bei vorhersehbar überhöhten Planansätzen,
 - der Einsatz fehlender Eigenmittel zur Erlangung von Projektzuschüssen,
 - die Fehlbedarfsfinanzierung für investive Maßnahmen, die ohne gesicherte Gesamtfinanzierung begonnen worden sind (vergleiche Anlage 3 Nummer 1.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung), beziehungsweise Folgekosten investiver Maßnahmen, die bereits vor Maßnahmebeginn die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommune erkennbar überforderten,
 - Tatbestände, die durch bestehende Fachförderrichtlinien abschließend erfasst sind,
 - Betriebskostendefizite (insbesondere Zuschüsse an kommunale Eigengesellschaften und Eigenbetriebe) oder
 - finanzielle Belastungen, die sich aus Verletzungen des Grundsatzes einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 72 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung) ergeben.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuweisungen

- a) Die Zuweisung kann zweckgebunden gewährt werden.
- b) Die Zuweisung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder in Form einer rückzahlbaren Bedarfszuweisung (unverzinsliche Überbrückungshilfe). Ein voller Ausgleich der besonderen Belastung wird regelmäßig nicht gewährt. Im Rahmen der Entscheidung kann auch der Einsatz der investiven Schlüsselzuweisungen für andere als die in § 15 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes bestimmten Zwecke zugelassen werden.

4. Verfahren

- a) Anträge auf Bedarfszuweisungen über 125 000 Euro sind schriftlich nach dem Muster gemäß Anlage 1 in zweifacher Ausfertigung an das Staatsministerium der Finanzen auf dem Dienstweg über die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 112 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung und § 65 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Landkreisordnung zu stellen. Anträge bis 125 000 Euro sind schriftlich in einfacher Ausfertigung nach dem Muster gemäß Anlage 1 auf dem Dienstweg an die Landesdirektion Sachsen zu stellen.
- b) Den Anträgen sind außer den Unterlagen gemäß Ziffer 0 Nummer 4 zur Vorlage beim Staatsministerium der Finanzen die in Ziffer I Nummer 4 Buchstabe b Anstrich 1 genannten Unterlagen beizufügen.
- c) Die Landesdirektion Sachsen leitet die Anträge über 125 000 Euro mit einem Bericht zum Sachverhalt, einer Bewertung und einem Entscheidungsvorschlag an das Staatsministerium der Finanzen unter Beifügung der Antragsunterlagen weiter.
- d) Das Staatsministerium der Finanzen trifft die erforderlichen Entscheidungen bei Anträgen auf Bedarfszuweisungen über 125 000 Euro (Antragshöhe) und teilt sie der Landesdirektion Sachsen mit.

- e) Die Landesdirektion Sachsen trifft als Bewilligungsbehörde die erforderlichen Entscheidungen bei Anträgen auf Bedarfszuweisungen bis 125 000 Euro (Antragshöhe).
- f) Die Landesdirektion Sachsen erlässt als zuständige Bewilligungsbehörde den Bewilligungsbescheid auf der Grundlage der Entscheidung des Staatsministeriums der Finanzen beziehungsweise im Rahmen seiner Zuständigkeit aufgrund eigener Entscheidung.

B) Zuweisungen bei Elementarschadensereignissen (Soforthilfen)

1. Zuweisungszweck, Zuweisungsempfänger

- a) Bei einem Elementarschadensereignis können kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen für akute Notfallmaßnahmen an der kommunalen Infrastruktur Soforthilfen in Form von pauschalen Zuweisungen gewährt werden. Akute Notfallmaßnahmen ergeben sich insbesondere aus:
- örtlich begrenztem Starkregen,
 - regionalen Überschwemmungen,
 - Wirbelstürmen,
 - Erdbeben oder
 - Waldbränden.

Durch menschliches Versagen verursachte Ereignisse gelten nicht als Elementarschadensereignis. Die Soforthilfen dienen für die Wiederherstellung der kommunalen Infrastruktur im Zusammenhang mit dem Schadensereignis, wie zum Beispiel: zur Bäumung, Beseitigung von Schlamm, Instandsetzung und Reinigung sowie Ersatzbeschaffung für zerstörtes aber kurzfristig wieder benötigtes Inventar öffentlicher Einrichtungen.

- b) Für ordentliche Aufwendungen, die regelmäßig den Kommunen zuzurechnen sind, wie für den Bauhof, die Abfallbeseitigung oder die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung, wird keine Soforthilfe gewährt.

2. Zuweisungsvoraussetzungen

- a) Es muss ein außergewöhnlicher Notstand infolge eines Elementarschadensereignisses vorliegen, der auf Grund der Schwere der Schäden und der Anzahl der betroffenen Personen zu unvorhersehbaren, unabwendbaren und außergewöhnlichen Haushaltsbelastungen führt, die die eigene Finanzkraft und Leistungsfähigkeit der betroffenen Kommunen auch im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum bei weitem übersteigen.
- b) Der außergewöhnliche Notstand infolge eines Elementarschadensereignisses muss durch das Sächsische Kabinett festgestellt sein.
- c) Soforthilfen an kreisangehörige Gemeinden können nur gewährt werden, wenn der jeweils zuständige Landkreis die Soforthilfe je Gemeinde in Höhe der ersten 5 000 Euro trägt (Subsidiaritätsprinzip).

3. Art, Umfang und Höhe der Zuweisungen

- a) Die Soforthilfen werden zweckgebunden gewährt.
- b) Die Soforthilfen werden in Form von pauschalen Zuweisungen je betroffenen Einwohner, das heißt unabhängig von der Schadenshöhe, in Form eines verlorenen Zuschusses gewährt. Ein vollständiger Ausgleich der besonderen Belastungen erfolgt regelmäßig nicht.
- c) Die pauschalen Zuweisungen werden nach Gemeindegrößenklassen in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl regressiv gestaffelt und auf einen Höchstbetrag begrenzt.

4. Verfahren

- a) Es findet kein gesondertes Antragsverfahren statt.
- b) Das Staatsministerium der Finanzen trifft die erforderlichen Entscheidungen und teilt sie der Landesdirektion Sachsen mit.
- c) Auf der Grundlage der Entscheidung des Staatsministeriums der Finanzen setzt die Landesdirektion Sachsen als Bewilligungsbehörde von Amts wegen die Zuweisungsbeträge fest und erteilt jeweils einen Bewilligungsbescheid.
- d) Die Zuweisungen an kreisangehörige Gemeinden sind gemäß Nummer 2 Buchstabe c unter der Bedingung zu gewähren, dass der jeweils zuständige Landkreis die Soforthilfe je Gemeinde in Höhe der ersten 5 000 Euro trägt. Der Bewilligungsbescheid ist mit der entsprechenden Bedingung zu versehen.

III. Zuweisungen an Gemeinden, die bei einer Eingliederung oder Vereinigung von Gemeinden gemäß § 9 Absatz 3 und 4 der Sächsischen Gemeindeordnung besonderen haushaltswirtschaftlichen Belastungen unterliegen, gemäß § 22a Nummer 3 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes

1. Zuweisungszweck, Zuweisungsempfänger

Bedarfszuweisungen werden Gemeinden gewährt, die im Rahmen einer Eingliederung oder Vereinigung gemäß § 9 Absatz 3 und 4 der Sächsischen Gemeindeordnung besonderen haushaltswirtschaftlichen Belastungen unterliegen.

2. Zuweisungsvoraussetzungen

Die Bedarfszuweisungen stehen den Zuweisungsempfängern zusätzlich zu den Fachförderprogrammen zur Verfügung.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuweisungen

Die Höhe der Bedarfszuweisung bemisst sich an den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde, die besonderen haushaltswirtschaftlichen Belastungen aus eigener Kraft zu bewältigen.

4. Verfahren

- a) Anträge auf eine Bedarfszuweisung sind von der aufzunehmenden, der aufnehmenden oder der neuen Gemeinde schriftlich nach dem Muster gemäß Anlage 2 in zweifacher Ausfertigung an das Staatsministerium der Finanzen auf dem Dienstweg über die jeweils zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 112 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung zu stellen. Dabei sind die besonderen haushaltswirtschaftlichen Belastungen darzulegen. Eine Antragstellung vor Inkrafttreten der Vereinbarung über die Gebietsänderung ist möglich.
- b) Die Landesdirektion Sachsen leitet die Anträge mit einer Stellungnahme zum Sachverhalt und einem Entscheidungsvorschlag an das Staatsministerium der Finanzen weiter. Das Staatsministerium der Finanzen entscheidet im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern über die Bedarfszuweisung. Über die Entscheidung ist die Landesdirektion Sachsen zu unterrichten.
- c) Die Landesdirektion Sachsen erlässt als zuständige Bewilligungsbehörde den Bewilligungsbescheid auf der Grundlage der Entscheidung des Staatsministeriums der Finanzen.

IV. Pauschale Zuweisungen an die Kreisfreien Städte und Landkreise zur Reduzierung von Belastungsunterschieden in der Finanzierung der Grundsicherung für Arbeitsuchende gemäß § 22a Nummer 4 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes

1. Zuweisungszweck, Zuweisungsempfänger

Kreisfreie Städte und Landkreise erhalten auf der Grundlage von § 22a Nummer 4 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes Zuweisungen zur Reduzierung von Belastungsunterschieden in der Finanzierung der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

2. Art, Umfang und Höhe der Zuweisungen

- a) Die Höhe der Zuweisungen an die Kreisfreien Städte in den Jahren 2019 und 2020 bemisst sich jährlich nach dem Anteil der jeweiligen Kreisfreien Stadt an der Summe der nach Satz 2 gewichteten Anzahl der SGB II-Bedarfsgemeinschaften. Für die Gewichtung nach Satz 1 wird für jede Kreisfreie Stadt die Anzahl der SGB II-Bedarfsgemeinschaften mit der den Durchschnitt der Landkreise übersteigenden Relation der SGB II-Bedarfsgemeinschaften je 1 000 Einwohner zum 30. Juni im jeweiligen Vorvorjahr multipliziert. Den Angaben für die SGB II-Bedarfsgemeinschaften ist dabei jeweils der Jahresdurchschnittswert nach der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zugrunde zu legen.

- b) Die Höhe der Zuweisungen an die Landkreise in den Jahren 2019 und 2020 bemisst sich nach folgenden Maßgaben:

- aa) Zuweisungen erhalten nur diejenigen Landkreise, die überproportional belastet sind. Ein Landkreis ist überproportional belastet, wenn seine einwohnerbezogenen Kosten der Unterkunft und Heizung – im Folgenden KdU – (netto) mindestens zehn Prozent über dem Durchschnittswert der Landkreise liegen.

- bb) Die KdU (netto) ermitteln sich aus den KdU (brutto) abzüglich der Bundesbeteiligung an den KdU sowie der Zuweisungen im Rahmen des Sonderlastenausgleichs Hartz IV. Für die Ermittlung der einwohnerbezogenen KdU (netto) nach Satz 1 sind die Werte aus der Festsetzung des Sonderlastenausgleichs Hartz IV des jeweiligen Vorvorjahres maßgeblich. Den Einwohnerzahlen ist der Stand zum 30. Juni des jeweiligen Vorvorjahres zugrunde zu legen.

- cc) Die Höhe der Zuweisungen an die Landkreise mit überproportionalen Belastungen bemisst sich nach dem Anteil des jeweiligen Landkreises an der Summe der den Landkreisdurchschnitt übersteigenden einwohnerbezogenen KdU (netto), die gemäß Doppelbuchstabe bb ermittelt wurden.

3. Verfahren

- a) Es findet kein gesondertes Antragsverfahren statt.
- b) Die Landesdirektion Sachsen trifft als Bewilligungsbehörde die erforderlichen Entscheidungen.
- c) Die Landesdirektion Sachsen setzt von Amts wegen die Zuweisungsbeträge an die Kreisfreien Städte und Landkreise fest.

V. Zuweisungen an die Aufgabenträger zum Ausgleich besonderer Belastungen im Rahmen der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen gemäß § 22a Nummer 5 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes

1. Zuweisungszweck, Zuweisungsempfänger

Kreisfreie Städte und Landkreise können auf der Grundlage von § 22a Nummer 5 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes Zuweisungen zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen erhalten.

2. Zuweisungsvoraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Zuweisung sowie Verfahren

Die Zuweisungsvoraussetzungen, die Art, der Umfang und die Höhe der Zuweisung sowie das Verfahren bestimmen sich nach den Regelungen von Ziffer II Buchstabe A.

VI. Zuweisungen in begründeten Einzelfällen für Projekte zum Abbau besonderer regionaler Strukturdefizite gemäß § 22a Nummer 6 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes

1. Zuweisungszweck, Zuweisungsempfänger

Bedarfszuweisungen können an kreisangehörige Gemeinden, Kreisfreie Städte und Landkreise für Projekte zum Abbau besonderer regionaler Strukturdefizite gewährt werden. Einen entsprechenden Antrag können auch mehrere Gemeinden gemeinsam stellen. Die Tatbestandsmerkmale müssen in diesem Fall für jede einzelne Gemeinde erfüllt sein.

2. Zuweisungsvoraussetzungen

- a) Ein besonderes Strukturdefizit liegt vor, wenn wirtschaftsstrukturelle, infrastrukturelle, entwicklungsbedingte oder weitere sozio-ökonomische Faktoren deutlich vom Durchschnitt vergleichbarer Gebietskörperschaften im Freistaat Sachsen abweichen und dadurch der Haushalt des Antragstellers erheblich belastet wird.
- b) Das Strukturdefizit muss in der Regel über das Gebiet einer Gemeinde hinausgehen. Von diesem Erfordernis kann abgewichen werden, wenn
 - aa) das Projekt positive Auswirkungen auf umliegende Gemeinden hat oder
 - bb) die Fläche der antragstellenden Gemeinde erheblich über dem Durchschnitt der Größenklasse liegt und sich das Strukturdefizit nahezu auf das gesamte Gemeindegebiet erstreckt.
- c) Das Strukturdefizit muss zu erheblichen Haushaltsbelastungen führen, welche die eigene Finanzkraft auch im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum belasten und die nicht durch andere Zuweisungen oder durch andere Finanzierungsmöglichkeiten überwunden werden können.
- d) Ein Projekt ist ein einmaliges, zeitlich begrenztes Vorhaben, welches sich thematisch und organisatorisch von den laufenden Aufgaben des Antragstellers abhebt.
 - aa) Das Projekt muss
 - darauf gerichtet sein, die das Strukturdefizit kennzeichnenden Faktoren nachhaltig näher an den Durchschnitt vergleichbarer Gebietskörperschaften des Freistaates Sachsen heranzuführen oder die aus dem Strukturdefizit folgenden Belastungen zu vermindern und
 - objektiv geeignet sein, sich nachhaltig positiv auf den Haushalt des Antragstellers

dadurch auszuwirken, dass künftig Erträge erhöht oder Aufwendungen verringert werden können.

bb) Besteht das Projekt darin, Möglichkeiten für den Abbau besonderer regionaler Strukturdefizite zu ermitteln (Machbarkeitsstudien, Gutachten, wissenschaftliche Untersuchungen), ist es ausreichend, wenn das Projekt darauf gerichtet ist, dieses Ziel zu erreichen.

- e) Zu den begründeten Einzelfällen im Sinne von § 22a Nummer 6 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes zählen regelmäßig nicht:
 - allgemeine Haushaltsfehlbeträge, die der Ziffer I zuzuordnen sind,
 - außergewöhnliche und strukturelle Belastungen, die der Ziffer II Buchstabe A zuzuordnen sind und
 - Fälle, die unter Ziffer II Buchstabe A Nummer 2 Buchstabe b aufgeführt sind.
- f) Zu jedem zuweisungsbegründenden Tatbestandsmerkmal sind detailliert und nachvollziehbar Tatsachen vorzutragen. Ein dargelegtes Strukturdefizit ist im Einzelnen mit Zahlen nachprüfbar und detailliert zu belegen. Dabei sind das Maß des Abweichens vom Durchschnitt vergleichbarer Gebietskörperschaften und der Umfang der aus dem behaupteten Strukturdefizit folgenden Haushaltsbelastung darzulegen.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuweisungen

- a) Die Zuweisung wird zweckgebunden gewährt.
- b) Die Zuweisung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Ein voller Ausgleich wird regelmäßig nicht gewährt.

4. Verfahren

- a) Anträge auf Bedarfszuweisungen für Projekte zum Abbau besonderer regionaler Strukturdefizite sind schriftlich nach dem Muster gemäß Anlage 3 in zweifacher Ausfertigung an das Staatsministerium der Finanzen auf dem Dienstweg über die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 112 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung oder § 65 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Landkreisordnung zu stellen.
- b) Den Anträgen sind neben den Unterlagen gemäß Ziffer 0 Nummer 4 zur Vorlage beim Staatsministerium der Finanzen beizufügen:
 - eine ausführliche Projektbeschreibung, die insbesondere Angaben zu den konkreten Zielen, einen Ablauf- und Zeitplan, eine Aufwandschätzung und Ausführungen zur Machbarkeit (technisch, wirtschaftlich, rechtlich) enthält; darüber hinaus soll die Projektbeschreibung Ausführungen zu etwaigen Zwischenzielen/Meilensteinen enthalten und
 - bei Anträgen gemäß Nummer 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa die Anlage 2 der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft; damit ist nachzuweisen, welche Auswirkungen das Projekt auf den Haushalt des Antragstellers hat.
- c) Die Landesdirektion Sachsen leitet den Antrag mit einem Bericht zum Sachverhalt, einer Bewertung und einem Entscheidungsvorschlag an das Staatsministerium der Finanzen unter Beifügung der Antragsunterlagen weiter.
- d) Das Staatsministerium der Finanzen trifft die erforderlichen Entscheidungen im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern und teilt sie der Landesdirektion Sachsen mit.

- e) Die Landesdirektion Sachsen erlässt als zuständige Bewilligungsbehörde den Bewilligungsbescheid auf der Grundlage der Entscheidung des Staatsministeriums der Finanzen.

VII. Zuweisungen zur Förderung der Einstellung von Anwärtern für die Laufbahn der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 in den Bachelorstudiengängen Allgemeine Verwaltung oder Sozialverwaltung gemäß § 22a Nummer 7 des Sächsischen Finanzgleichgesetzes

1. Zuweisungszweck, Zuweisungsempfänger

Kreisangehörige Gemeinden (Ausbildungsträger) können Zuweisungen für die Einstellung von Studenten der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum (Fachhochschule) der Studiengänge Allgemeine Verwaltung und Sozialverwaltung in den Vorbereitungsdienst für die erste Einstiegsebene einer Laufbahn der Laufbahngruppe 2 erhalten.

2. Zuweisungsvoraussetzungen

- a) Voraussetzung für die Zuweisung ist, dass der Vorbereitungsdienst gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 714) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses vom 18. Mai 2002 (SächsGVBl. S. 175), die zuletzt durch die Verordnung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 729) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, abgeleistet wird.
- b) Die Zuweisung kann nur bewilligt werden, wenn der Ausbildungsträger gemäß § 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses in Verbindung mit § 72 Absatz 2 des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch das Gesetz vom 28. März 2019 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, den Grundbetrag der Ausbildungsbezüge mit den Auflagen gewährt hat, dass
- die Ausbildung nicht vor Ablauf der in den Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften festgelegten oder im Einzelfall festgesetzten Ausbildungszeit aus einem vom Anwärter zu vertretenden Grund endet,
 - der Anwärter rechtzeitig einen Antrag auf Übernahme stellt oder ein ihm angebotenes Amt annimmt und
 - der Anwärter im Anschluss an seine Ausbildung nicht vor Ablauf einer Mindestdienstzeit von fünf Jahren aus einem von ihm zu vertretenden Grund aus dem sächsischen öffentlichen Dienst (§ 4 Absatz 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes) ausscheidet.
- c) Die Zuweisung kann erstmalig für die Einstellung von Studenten gewährt werden, die ihr Studium an der Fachhochschule und damit ihren Vorbereitungsdienst als Anwärter am 1. September 2019 beginnen.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuweisungen

- a) Die Förderung umfasst die dem Ausbildungsträger durch die Einstellung eines Anwärters entstehenden Ausbildungskosten. Ausbildungskosten nach dieser Ziffer sind 90 Prozent der Ausbildungsbezüge nach § 4 Absatz 1 und 2 Satz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses.
- b) Die Förderung der Ausbildungskosten wird als Festbetragsfinanzierung gewährt und erfolgt grundsätzlich jeweils in Gestalt eines verlorenen Zuschusses an den Ausbildungsträger für jeden Anwärter.
- c) Die Förderung wird für jedes Ausbildungsjahr anteilig gewährt. Beendet der Anwärter die Laufbahnausbildung vorzeitig, erstreckt sich die Förderung nur auf jene Monate des Ausbildungsjahres, für welche der Ausbildungsträger tatsächlich Ausbildungsbezüge gewährt.

4. Verfahren

- a) Anträge auf Bedarfszuweisungen sind bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem die Laufbahnausbildung begonnen wird, für die Dauer der Laufbahnausbildung von dem Ausbildungsträger in einfacher Ausfertigung schriftlich nach dem Muster gemäß Anlage 4 über die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 112 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung an die Landesdirektion Sachsen zu richten. Mit dem Antrag sind die Bestellungsurkunde in Kopie sowie ein Nachweis über die Beauftragung der Gewährung des Grundbetrages der Ausbildungsbezüge vorzulegen. Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde legt die Antragsunterlagen der Bewilligungsbehörde vor.
- b) Die Landesdirektion Sachsen als Bewilligungsbehörde trifft die erforderliche Entscheidung und erlässt den Bewilligungsbescheid.
- c) Die Zuweisung ist unter dem Vorbehalt zu gewähren, dass die Auflagen für die Gewährung des Grundbetrages der Ausbildungsbezüge im Sinne der Nummer 2 Buchstabe b erfüllt werden. Der Bewilligungsbescheid ist mit einem entsprechenden Widerrufsvorbehalt zu versehen.
- d) Die Bewilligung erfolgt für die Dauer der Laufbahnausbildung. Die Auszahlung des Zuweisungsbetrages erfolgt jährlich zum 1. März des betreffenden Ausbildungsjahres.
- e) Der Ausbildungsträger hat das Vorliegen eines Widerrufgrundes im Sinne der Nummer 4 Buchstabe c der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- f) Widerruft die Bewilligungsbehörde die Bewilligung der Zuweisung durch Ausübung des Widerrufsvorbehaltes nach Nummer 4 Buchstabe c Satz 2 ist der Ausbildungsträger nicht verpflichtet, die Zuweisungsbeträge zurückzuzahlen, soweit der Anwärter die Rückzahlungspflicht wegen Nichterfüllung der Auflagen für die Gewährung des Grundbetrages der Ausbildungsbezüge im Sinne der Nummer 2 Buchstabe b nicht erfüllt.
- g) Aus Gründen des Datenschutzes hat der Ausbildungsträger im Rahmen der mit den Anwärtern bestehenden öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisse sicherzustellen, dass personenbezogene Daten zum Zwecke der Bewilligung und Auszahlung der Zuweisungsbeträge an die Bewilligungsbehörde weitergegeben werden dürfen. Nach Abschluss des Verfahrens hat die Bewilligungsbehörde sicherzustellen, dass sämtliche personenbezogenen Daten

an den Ausbildungsträger zurückgegeben oder vernichtet werden.

VIII. Zuweisungen an Kommunen zur Stärkung der Ortspolizeibehörden bei besonderen Herausforderungen gemäß § 22a Nummer 9 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes

1. Zuweisungszweck, Zuweisungsempfänger

Bedarfszuweisungen können kreisangehörigen Gemeinden zur Stärkung der Ortspolizeibehörden bei besonderen Herausforderungen gewährt werden.

2. Zuweisungsvoraussetzungen

Es müssen regelmäßig besondere Sachverhalte zu Grunde liegen, die zu unvorhersehbaren, unabwendbaren und außergewöhnlichen Haushaltsbelastungen führen, die die eigene Finanzkraft der Gemeinde auch im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum übersteigen und nicht durch andere Zuweisungen oder durch andere Finanzierungsmöglichkeiten (Versicherungsleistungen, Schadenersatzleistungen, Finanzierung durch Dritte) überwunden werden können. Besondere Herausforderungen müssen über die in § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Wahrnehmung polizeilicher Vollzugsaufgaben durch gemeindliche Vollzugsbedienstete vom 19. September 1991 (SächsGVBl. S. 355), die durch die Verordnung vom 23. August 2001 (SächsGVBl. S. 577) geändert worden ist, bestimmten Aufgaben hinausgehen.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuweisungen

- a) Die Zuweisung wird zweckgebunden gewährt.
- b) Die Zuweisung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Ein voller Ausgleich der entstandenen besonderen Belastung wird regelmäßig nicht gewährt.

4. Verfahren

- a) Anträge auf Bedarfszuweisungen sind schriftlich nach dem Muster gemäß Anlage 1 in zweifacher Ausfertigung an das Staatsministerium der Finanzen auf dem Dienstweg über die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 112 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung zu stellen.
- b) Den Anträgen sind außer den Unterlagen gemäß Ziffer 0 Nummer 4 zur Vorlage beim Staatsministerium der Finanzen
 - der Haushaltsplan gemäß § 1 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung sowie einer dazu abzugebenden Stellungnahme und die Haushaltsverfügung der Rechtsaufsichtsbehörde sowie
 - eine detaillierte Aufstellung mit geeigneten Nachweisen über die entstandene finanzielle Belastungbeizufügen.
- c) Die Landesdirektion Sachsen leitet die Anträge mit einem Bericht zum Sachverhalt, einer Bewertung und einem Entscheidungsvorschlag an das Staatsministerium der Finanzen unter Beifügung der Antragsunterlagen weiter.
- d) Das Staatsministerium der Finanzen trifft im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern die erforderlichen Entscheidungen und teilt sie der Landesdirektion Sachsen mit.
- e) Die Landesdirektion Sachsen erlässt als zuständige Bewilligungsbehörde den Bewilligungsbescheid.

IX. Anträge der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung

1. Zuweisungszweck, Zuweisungsempfänger

Die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) kann gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 128), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 22 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes Bedarfszuweisungen für ihren nicht durch eigene Erträge oder Einzahlungen gedeckten Finanzbedarf erhalten. Bei der Ermittlung des ungedeckten Finanzbedarfes bleibt das nicht zahlungswirksame Ergebnis unberücksichtigt. Darüber hinaus kann sie Zuweisungen gemäß den §§ 22, 22b Nummer 1 und 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes erhalten.

2. Verfahren

- a) Anträge auf Förderung der SAKD sind von der Antragstellerin schriftlich und in einfacher Ausfertigung bei der Landesdirektion Sachsen einzureichen. Die SAKD stellt für die Kommunale DatenNetz GmbH (KDN GmbH) ebenfalls schriftlich und in einfacher Ausfertigung Anträge auf Förderung zum Aufbau und zur Unterhaltung eines kommunalen Basisdatennetzes gemäß den §§ 22, 22b Nummer 1 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes bei der Landesdirektion Sachsen.
- b) Anträge der SAKD nach den §§ 22, 22b Nummer 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes zur Schaffung einheitlicher, landesweiter Standards in den Kommunen sind in zweifacher Ausfertigung an das Staatsministerium der Finanzen auf dem Dienstweg zu stellen. Die Landesdirektion Sachsen hat die Anträge dem Staatsministerium der Finanzen mit einem Bericht zum Sachverhalt, einer Bewertung und einem Entscheidungsvorschlag zur Entscheidung vorzulegen. Das Staatsministerium der Finanzen trifft insoweit die erforderlichen Entscheidungen und teilt sie der Landesdirektion Sachsen mit.
- c) Die Landesdirektion Sachsen entscheidet als Bewilligungsbehörde über Anträge der SAKD und der KDN GmbH, mit Ausnahme der Anträge nach den §§ 22, 22b Nummer 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes, nach eigenem Ermessen. Die Entscheidung über einen Antrag der KDN GmbH nach den §§ 22, 22b Nummer 1 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes basiert auf einem zuvor mit dem Staatsministerium der Finanzen und den kommunalen Landesverbänden abgestimmten mittelfristigen Finanzierungskonzept. Das Staatsministerium der Finanzen kann sich im Einzelfall die Zustimmung zu den Anträgen der SAKD oder KDN GmbH vorbehalten.
- d) Auf der Grundlage von § 31 Absatz 1 Satz 9 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes verzichtet das Staatsministerium der Finanzen bei Anträgen der SAKD nach § 22 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes sowie der KDN GmbH nach den §§ 22, 22b Nummer 1 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes auf die Zustimmung nach § 31 Absatz 1 Satz 8 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes.
- e) Die Landesdirektion Sachsen erlässt als zuständige Bewilligungsbehörde einen Bewilligungsbescheid im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf Grund eigener Entscheidung beziehungsweise auf der Grundlage

der Entscheidung des Staatsministeriums der Finanzen.

X. Regelungen zum Einsatz und Nachweis der investiven Schlüsselzuweisungen gemäß § 15 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes

1. Zweck

Kreisangehörige Gemeinden, Kreisfreie Städte und Landkreise können investive Schlüsselzuweisungen zur außerordentlichen Kredittilgung gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes verwenden. Damit sollen Kommunen entlastet werden, die bereits in der Vergangenheit erhebliche kreditfinanzierte Infrastrukturmaßnahmen durchgeführt haben.

Sind die investiven Schlüsselzuweisungen in einem nach Ziffer I oder II Buchstabe A durchgeführten Verfahren zum Einsatz für andere Zwecke geöffnet worden, so ist deren Einsatz gesondert nachzuweisen.

2. Besondere Voraussetzungen

Die Verwendung von investiven Schlüsselzuweisungen zur außerordentlichen Kredittilgung in den kostenrechnenden Aufgabenbereichen der Wasserver- und Abwasserentsorgung und der Abfallwirtschaft darf nicht dazu führen, dass eine der Höhe nach verträgliche Gebühr subventioniert wird (vergleiche § 73 Absatz 2 Nummer 1 der Sächsischen Gemeindeordnung).

3. Verfahren

Kreisangehörige Gemeinden, Kreisfreie Städte und Landkreise zeigen die Verwendung der investiven Schlüsselzuweisung sowie die der aufgelösten Vorsorgerücklage 2019 bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 112 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung und § 65 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Landkreisordnung schriftlich bis zum 30. März des Folgejahres an. Die Landratsämter prüfen auf Basis der erhaltenen Angaben sowie der genehmigten Haushalte der Gemeinden des jeweiligen Ausgleichsjahres die zweckentsprechende Verwendung der investiven Schlüsselzuweisungen. Sie berichten über das Prüfungsergebnis zusammengefasst der Landesdirektion Sachsen bis zum 30. April des Folgejahres. Die Landesdirektion Sachsen prüft auf Basis erhaltener Angaben sowie der genehmigten Haushalte der Kreisfreien Städte und Landkreise des jeweiligen Ausgleichsjahres die zweckentsprechende Verwendung der investiven Schlüsselzuweisungen.

Die Landesdirektion Sachsen rechnet zusammengefasst gegenüber dem Staatsministerium der Finanzen jährlich bis spätestens zum 30. Mai des Folgejahres die zweckgebundene Verwendung der investiven Schlüsselzuweisungen auf Basis der Festsetzung des vorangegangenen Ausgleichsjahres sowie gegebenenfalls der Entscheidungen zur Öffnung der investiven Schlüsselzuweisung ab und bestätigt die zweckentsprechende Verwendung der investiven Schlüsselzuweisungen.

XI. Bewirtschaftung, Auszahlung, Verwendungsnachweis und Berichtspflicht

1. Die Landesdirektion Sachsen erhält mit der Entscheidung über die Bewilligung gemäß den Ziffern I Nummer 4 Buchstabe c, II Buchstabe A Nummer 4 Buchstabe d, II Buchstabe B Nummer 4 Buchstabe b, III Nummer 4 Buchstabe b, IV Nummer 3 Buchstabe b, VII Nummer 4 Buchstabe b, VIII Nummer 4 Buchstabe d und IX Nummer 2 Buchstabe c Satz 1 eine Bewilligungs- und

Bewirtschaftungsbefugnis. Für Bewilligungen nach den Ziffern VI Nummer 4 Buchstabe d und IX Nummer 2 Buchstabe b erhält die Landesdirektion Sachsen einen Bewilligungsrahmen.

2. Die Kommunen weisen gegenüber der Landesdirektion Sachsen vor Auszahlung des Bewilligungsbetrages die Erfüllung der Zuweisungsvoraussetzungen nach und legen nach Nummer 7 und 10 der Anlage 3 in Verbindung mit Muster 4 zu der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung entsprechende Rechnungen, Verwendungsnachweise beziehungsweise das Verwendungskonzept vor. Die Auszahlung der Zuweisungen ist vom Zuwendungsempfänger mit dem Formblatt nach Muster 3 zu der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung zu beantragen. Die Schlusszahlung wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises geleistet; sie soll spätestens sechs Monate nach Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgen. Auszahlungen von Bedarfszuweisungen nach § 22a Nummer 6 und 9 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes bedürfen der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Sächsischen Landtages. Die Zuwendungsempfänger übersenden deshalb mit dem Antrag auf Auszahlung das Verwendungskonzept mit einer (Zwischen-) Abrechnung.
3. Die Landesdirektion Sachsen beantragt die Bewirtschaftungsbefugnis und übersendet dem Staatsministerium der Finanzen mit der Auszahlung einer Bewilligung nach den Ziffern VI Nummer 4 Buchstabe d und IX Nummer 2 Buchstabe b eine aussagefähige Stellungnahme zur Erfüllung der Nebenbestimmungen laut Bewilligungsbescheid und fügt im Falle von Bewilligungen nach Ziffer VI das Verwendungskonzept der Kommune bei.
4. Die Verwendungsnachweise sind von den Zuwendungsempfängern gemäß Muster 4 zu Nummer 9.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung zu erstellen und von den Bewilligungsbehörden (Nummer 9.2) zu prüfen. Die Bewilligungsbehörde stellt auf Grund des Verwendungsnachweises die Höhe der zuwendungsfähigen Aufwendungen und der Zuwendung (bei Komplementärmitteln) endgültig fest und teilt das Ergebnis dem Zuwendungsempfänger, der unteren Rechtsaufsichtsbehörde und der Hauptkasse (nur bei Rückforderung von Fördermitteln) mit. Die Verwendungsnachweise sind vom Zuwendungsempfänger wie folgt vorzulegen:
 - a) Bei Bedarfszuweisungen gemäß Ziffer I hat die Verwendungsnachweisführung zum Zeitpunkt des Abschlusses des Konsolidierungszeitraumes, jedoch spätestens nach sechs Jahren, oder zum Zeitpunkt der Vorlage des Gutachtens zur Haushaltskonsolidierung und der qualitätsgerechten Erfüllung des Vertrages zu erfolgen.
 - b) Die zweckentsprechende Verwendung der Bedarfszuweisungen gemäß den Ziffern II bis V und VIII ist vom Zuweisungsempfänger mit dem jeweiligen Jahresabschluss oder, sofern dieser noch nicht festgestellt ist, mit der Finanzrechnung bis zum 31. Dezember des Folgejahres gegenüber der Landesdirektion Sachsen nachzuweisen.
 - c) Bei Bedarfszuweisungen nach Ziffer VI hat die Verwendungsnachweisführung mit der Abrechnung des Projektes zu erfolgen.
 - d) Bei Bedarfszuweisungen gemäß Ziffer VII hat die Verwendungsnachweisführung mit dem Abschluss der Ausbildung zu erfolgen.

- e) Bei Bedarfszuweisungen gemäß Ziffer IX hat die Verwendungsnachweisführung zum Zeitpunkt der Vorlage des Jahresabschlusses der SAKD beziehungsweise der KDN GmbH zu erfolgen.
5. Bezüglich Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf des Zuwendungsbescheides, Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung gelten das Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie die Sächsische Haushaltsordnung einschließlich der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung.
6. Die Landesdirektion Sachsen berichtet halbjährlich dem Staatsministerium der Finanzen bis spätestens 15. Juli des laufenden Jahres beziehungsweise 15. Januar des Folgejahres über den Stand:
- der Antragslage (Anzahl der im Berichtszeitraum eingegangenen Anträge und Höhe der beantragten Mittel),
 - der Bearbeitung von Anträgen, die in vorangegangenen Berichtszeiträumen eingegangen sind (Gründe für verzögerte Bearbeitung, voraussichtlicher Abschlusstermin),
 - der erteilten Bewilligungen (Anzahl und Höhe der Bewilligungen),
 - der Ablehnungen (Anzahl, Gründe und beantragtes Mittelvolumen),
 - des Mittelabflusses und der Rückzahlungen gemäß den Ziffern I bis IX,
 - des Breitbandausbaus auf der Grundlage von Sachstandsberichten der Landratsämter und Kreisfreien Städte sowie
 - eingegangener Widersprüche zu Festsetzungsbescheiden nach dem Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes sowie zu bewilligten Bedarfszuweisungen, deren Inhalt und durch Bearbeitungsstand und eingereichter Klagen von Kommunen zu Festsetzungsbescheiden nach dem Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes und Bewilligungen von Bedarfszuweisungen, deren Inhalt und Bearbeitungsstand.
- Gleichzeitig ist über Rückstände bei der Erfüllung erteilter Auflagen und zu erbringender Verwendungsnachweise zu informieren.

XII. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die VwV Bedarfszuweisungen vom 25. April 2017 (SächsABI. S. 710), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABI. SDr. S. S 378), außer Kraft.

Dresden, den 9. Mai 2019

Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Matthias Haß

Über die Rechtsaufsichtsbehörde
und die
Landesdirektion Sachsen
an das Sächsische Staatsministerium
der Finanzen
Carolaplatz 1
01097 Dresden

Anlage 1
(zu Ziffer I Nummer 4, Ziffer II A
Nummer 4 und Ziffer VIII
Nummer 4)

Ort, den
Fernsprecher

Aktenzeichen
 Zutreffendes bitte ankreuzen

Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung

- zur Unterstützung der Haushaltskonsolidierung gemäß § 22a Nummer 1 SächsFAG
- zur Überwindung außergewöhnlicher und struktureller Belastungen gemäß § 22a Nummer 2 SächsFAG
- zur Überwindung besonderer Herausforderungen der Ortpolizeibehörden gemäß § 22a Nummer 9 SächsFAG

I. Antragsteller

Name, Bezeichnung	
Anschrift (Straße, PLZ, Ort, Landkreis)	
Auskunft erteilt (Name, Telefonnummer, E-Mail Adresse)	
Gemeindeschlüssel: 14	Einwohnerzahl gemäß § 30 FAG
Bankverbindung - Bank:	
IBAN:	BIC:

II. Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage im Haushalt des Jahres, auf das sich der Antrag bezieht

Aufgestellt auf Grund

- des Haushaltsplanes
- des Nachtragshaushaltsplanes
- des Jahresabschlusses

am

Anlage 1 Seite 2

a) Allgemeine Kennziffern

	Anzahl	je 1.000 Einwohner
1. Anzahl der Stellen in: der Kernverwaltung		
den nachgeordneten Einrichtungen		
	TEUR	EUR/Einwohner
2. Schuldenstand der Gebietskörperschaft zum		
a) Antragsstichtag (ohne Kassenkredite)		
b) Kassenkredite zum Antragsstichtag		
c) Bürgschaften/Garantien		

b) Hebesätze zum Antragsstichtag

- 1. Grundsteuer A in Prozent
- 2. Grundsteuer B in Prozent
- 3. Gewerbesteuer in Prozent

c) Angaben zur Haushaltsstruktur

		Lt. Haushaltsplan	nach Konsolidierung gemäß V.1
	§3 Abs. 1 Sächs-KomHVO	TEUR	TEUR
1. Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verw.tätigkeit	Nr. 17		
2. Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	Nr. 34		
3. Finanzierungsmittelfehlbetrag/-überschuss	Nr. 35		
4. Zahlungsmittelsaldo aus Finanz.tätigkeit	Nr. 40		
5. Änderung Fin.mittelbestand im HHJ	Nr. 41		
6. voraussichtlicher Bestand an liquiden Mitteln am Ende des HHJ	Nr. 55		

III. Kosten eines Gutachtens

- a) Kosten des Gutachtens lt. Angebot EUR
- b) Beginn der Maßnahme/geplanter Fertigstellungstermin/.....

IV. Höhe des Zahlungsmittelbestandes am Ende des Finanzplanungszeitraum (Nr. 46 der Anlage 1a) beziehungsweise der außergewöhnlichen Belastung nach Nummer 2 beziehungsweise Nummer 9 SächsFAG:

..... EUR

V. Angaben zum beschlossenen Haushaltskonsolidierungskonzept gemäß Anlage

- 1. Minderungen des Aufwandes im Ausgleichsjahr in Höhe von: EUR
- 2. Erhöhungen der Erträge im Ausgleichsjahr in Höhe von: EUR
- 3. sonstige Maßnahmen zur Ergebnisverbesserung EUR

VI. Höhe der beantragten Zuweisung: EUR

VII. Fördermittel für kommunale Investitionen (ohne Kredite) - Stand zum Zeitpunkt der Antragstellung – in TEUR -

geplante Investitionsmaßnahmen	davon Fördermittel beantragt bewilligt	Eigenmittel	Kredite
1.			
2.			
3.			

VIII. Begründung des Antrages einschließlich der Begründung eines eventuell entstandenen Zahlungsmittelbedarfes (Fehlbetrages) oder der außergewöhnlichen / besonderen Belastung (Nachweis der offenen Kostendeckung innerhalb von 4 Jahren)

IX. Sonstige Erläuterungen

XI. Erklärung des Antragstellers

- a) Die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben sind vollständig und richtig.
- b) Der Antragsteller hat betroffene Personen auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten hingewiesen und sichergestellt, dass die im Antrag aufgeführten personenbezogenen Daten an die Bewilligungsbehörde weitergegeben und von dieser für das Auszahlungsverfahren der Landeszuweisung verarbeitet werden dürfen.

Ort, Datum, Siegel, Unterschrift

Anlage 1a
(zu Ziffer I Nummer 4
und Ziffer II A Nummer 4)

Zum Antrag
der Gemeinde/des Landkreises vom

Übersicht zu Gebühren, Beiträgen und Entgelten für das Haushaltsjahr

Position	Aufwendungen des vergangenen Jahres in EUR	Bemessungs- grundlage	mögliche(s) Gebühr / Entgelt in EUR	Tatsächliche(s) Gebühr / Entgelt in EUR
.....
.....
.....
.....
.....

Trägerschaft der Kindertageseinrichtung:

Einrichtungsart	durchschnittliche Kinder- zahl unter Berücksich- tigung der Betreuungs- zeit (§ 12 Abs. 2 Sächs- KitaG) im Haushaltsjahr	Pädagogische Fachkräfte		Abweichung
		Soll gem. § 12 Abs. 2 SächsKitaG	Ist	
Kinderkrippe				
Kindergarten				
Hort				
Leitung der Kita	entfällt			

Finanzierung der Kindertageseinrichtung:

Einrichtungsart	Betriebskosten gem. § 14 Abs. 2 SächsKitaG	davon Gemeinde- anteil einschließl. Landes- zuschuss	dav. Elternbeiträge		dav. Eigenanteil des Trägers
			Ist gem. § 15 Abs. 2 SächsKitaG	Ist	
			%	EUR	
Kinderkrippe	EUR		%	EUR	
Kindergarten					
Hort					

Anlage 2
(zu Ziffer III Nummer 4)

Über die Rechtsaufsichtsbehörde
und die Landesdirektion Sachsen
an das Sächsische Staatsministerium
der Finanzen
Carolaplatz 1
01097 Dresden

Ort, den
Fernsprecher

Ort, den
Fernsprecher
Aktenzeichen

Antrag
auf Gewährung einer Bedarfszuweisung zur Förderung eines
freiwilligen Gemeindezusammenschlusses
gemäß § 22a Nummer 3 SächsFAG

I. Antragsteller

Name, Bezeichnung	
Anschrift (Straße, PLZ, Ort, Landkreis)	
Auskunft erteilt (Name, Telefonnummer, E-Mail Adresse)	
Gemeindeschlüssel: 14	Einwohnerzahl gemäß § 30 SächsFAG
Bankverbindung - Bank:	
IBAN:	BIC:

II. Höhe der beantragten Zuweisung: EUR

III. Begründung des Antrages
(ggf. auf gesondertem Blatt)

IV. Erklärung des Antragstellers

- a) Die in diesem Antrag einschließlich Antragsunterlagen gemachten Angaben sind vollständig und richtig.
- b) Der Antragsteller hat betroffene Personen auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten hingewiesen und sichergestellt, dass die im Antrag aufgeführten personenbezogenen Daten an die Bewilligungsbehörde weitergegeben und von dieser für das Auszahlungsverfahren der Landeszuweisung verarbeitet werden dürfen.

V. Anlagen

- Urkunde über den freiwilligen Gemeindezusammenschluss
- Gründungsdokument der neuen Gebietskörperschaft (beglaubigte Abschrift)
- Entwurf des Haushaltsplanes der neuen Einheitsgemeinde (bei Gemeindezusammenschluss) oder Haushaltsplan und Jahresrechnung der einzugemeindenden Gemeinde

Ort, Datum, Siegel, Unterschrift

Anlage 3
(zu Ziffer VI Nummer 4)

Über die Rechtsaufsichtsbehörde
und die Landesdirektion Sachsen
an das Sächsische Staatsministerium
der Finanzen
Carolaplatz 1
01097 Dresden

Ort, den
Fernsprecher

Aktenzeichen

Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung

Zuweisungen für Projekte zum Abbau besonderer regionaler Strukturdefizite gemäß § 22a Nummer 6 SächsFAG

I. Antragsteller

Name, Bezeichnung	
Anschrift (Straße, PLZ, Ort, Landkreis)	
Auskunft erteilt (Name, Telefonnummer, E-Mail Adresse)	
Gemeindeschlüssel: 14	Einwohnerzahl gemäß § 30 SächsFAG
Bankverbindung - Bank:	
IBAN:	BIC:

II. Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage im Haushalt des Jahres, auf das sich der Antrag bezieht

Aufgestellt auf Grund

- des Haushaltsplanes
- des Nachtragshaushaltsplanes
- des Jahresabschlusses

am

a) Allgemeine Kennziffern

		Anzahl	je 1.000 Einwohner
1. Anzahl der Stellen in: der Kernverwaltung			
	den nachgeordneten Einrichtungen		
		TEUR	EUR/Einwohner
2. Schuldenstand der Gebietskörperschaft zum			
a) Antragsstichtag (ohne Kassenkredite)			
b) Kassenkredite zum Antragsstichtag			
c) Bürgschaften/Garantien			

b) Angaben zur Haushaltsstruktur

		Lt. Haushaltsplan	nach dem Projekt gemäß V.
	§3 Abs. 1 Sächs-KomHVO	TEUR	TEUR
1. Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verw.tätigkeit	Nr. 17		
2. Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	Nr. 34		
3. Finanzierungsmittelfehlbetrag/-überschuss	Nr. 35		
4. Zahlungsmittelsaldo aus Finanz.tätigkeit	Nr. 40		
5. Änderung Fin.mittelbestand im HHJ	Nr. 41		
6. voraussichtlicher Bestand an liquiden Mitteln am Ende des HHJ	Nr. 55		

III. Strukturdefizite

Benennung des regionalen Strukturdefizites	eigene Kennziffer	Kennziffer im Durchschnitt vergleichbarer Gebiteskörperschaften im Freistaat Sachsen
z.B. Arbeitslosenquote	9,20%	5,00%

IV. Angaben zu den positiven Auswirkungen auf den Haushalt:

1. Minderungen des Aufwandes im Ausgleichsjahr und mittelfristigen Planungszeitraum
in Höhe von: EUR
2. Erhöhungen der Erträge im Ausgleichsjahr und mittelfristigen Planungszeitraum
in Höhe von: EUR
3. sonstige Maßnahmen zur Ergebnisverbesserung EUR

V. Höhe der beantragten Zuweisung: EUR

VI. Begründung des Antrages gemäß den Zuweisungsvoraussetzungen nach VI. Nummer 2

VII. Sonstige Erläuterungen**VIII. Erklärung des Antragstellers**

- a) Die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben sind vollständig und richtig.
- b) Der Antragsteller hat betroffene Personen auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten hingewiesen und sichergestellt, dass die im Antrag aufgeführten personenbezogenen Daten an die Bewilligungsbehörde weitergegeben und von dieser für das Auszahlungsverfahren der Landeszuweisung verarbeitet werden dürfen.

Ort, Datum, Siegel, Unterschrift

Anlage 4
(zu Ziffer VII Nummer 4a)

Über die Rechtsaufsichtsbehörde
an die Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

Ort, den
Fernsprecher

Aktenzeichen

**Antrag
auf Gewährung einer Bedarfszuweisung**

**zur Förderung der Einstellung von Anwärtern für die Laufbahn der ersten Einstiegs-
ebene der Laufbahngruppe 2 in den Bachelorstudiengängen Allgemeine Verwaltung
oder Sozialverwaltung an der HFS Meißen gemäß § 22a Nummer 7 SächsFAG**

I. Antragsteller

Name, Bezeichnung
Anschrift (Straße, PLZ, Ort, Landkreis)
Auskunft erteilt (Name, Telefonnummer E-Mail Adresse)
Bankverbindung (IBAN, Kreditinstitut)

II. Bezeichnung des Anwärters/der Anwärtlerin (Angaben aus den Unterlagen, die dem Antrag als Anlage beigefügt sind)

(Liste der Anwärter/Anwärterinnen sowie der Ausbildungsverträge als Anlage)
Bezeichnung des Studiengangs
Voraussichtliche Dauer des Studiums vom bis zum

III. Höhe des Ausbildungskostenzuschusses (listenmäßige Darstellung als Anlage zum Antrag)

<input type="checkbox"/> monatliche Anwärterbezüge je Anwärter/Anwärtlerin im Ausbildungsjahr
20.../20... _____ EUR
20.../20... _____ EUR
20.../20... _____ EUR

beantragter Zuschuss je Anwärter/Anwärterin für das Ausbildungsjahr

20.../20... _____ EUR x 90 % = _____ EUR

20.../20... _____ EUR x 90 % = _____ EUR

20.../20... _____ EUR X 90 % = _____ EUR

Summe: _____ EUR

IV. Erklärung des Antragstellers

- a) Die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben sind vollständig und richtig.
- b) Der Antragsteller hat betroffene Personen auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten hingewiesen und sichergestellt, dass die im Antrag aufgeführten personenbezogenen Daten an die Bewilligungsbehörde weitergegeben und von dieser für das Auszahlungsverfahren der Landeszuweisung verarbeitet werden dürfen.
- c) Dem Antragsteller ist bekannt, dass der Wegfall subventionserheblicher Tatsachen unverzüglich der Landesdirektion Sachsen mitzuteilen ist.

Ort, Datum, Siegel, Unterschrift

Hinweis:

Es wird auf die Bestimmungen gemäß Abschnitt VII. Ziffer 4 Buchstabe c) der VwV Bedarfszuweisungen aufmerksam gemacht. Für den Fall der Bewilligung bleibt die Rückforderung eines Anteils der Fördersumme vorbehalten. Aus diesem Grund wird empfohlen, die Beschäftigungsverhältnisse mit dem Anwärter/der Anwärterin derart vertraglich auszugestalten, dass bei diesen eine entsprechende Rückforderung möglich bleibt.

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz – Landesjugendamt – zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Vom 3. April 2019

Gemäß § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I. S. 2022), dass zuletzt durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, wird

mit Wirkung vom 3. April 2019 als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt:

autismus Chemnitz e. V.
mit Sitz in Chemnitz

Chemnitz, den 3. April 2019

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Landesjugendamt
Peter Darmstadt
Leiter des Landesjugendamtes

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Förderung von Redakteuren zur Betreuung des datenbankgestützten Internetauftritts zu Familienbildungs- und Beratungsangeboten

Vom 15. Mai 2019

Der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS), fördert gemäß II. 2. des Landesprogramm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Unterstützung und Stärkung der sächsischen Familien (RL Familienförderung) vom 13. Dezember 2018 einen Träger für das Redaktionsteam, das den datenbankgestützten Internetauftritt zu Familienbildungs- und Beratungsangeboten betreuen soll. Unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Bedingungen können Interessenten Projektvorschläge beim SMS einreichen.

1. Anlass und Ziele des Interessenbekundungsverfahrens

Familien benötigen bedarfsgerechte Unterstützungsstrukturen, die ihnen wichtige Kompetenzen für die Gestaltung ihres Alltags vermitteln, das Zusammenleben in der Familie stärken und präventiv wirken. Der Freistaat und die sächsischen Kommunen halten hierfür ein vielschichtiges Angebot an Familienbildungs- und Beratungsangeboten bereit. Eine im Jahr 2015 vorgelegte Analyse der Familienbildungsangebote im Freistaat Sachsen hat jedoch gezeigt, dass spezifische Zielgruppen – insbesondere Familien in Risikolagen – schlecht erreicht werden und unzureichend über das Familienbildungsangebot informiert sind. Um zielgruppengerecht und barrierefrei über das Angebot zu informieren, soll das Potenzial eines onlinebasierten datenbankgestützten Internetauftritts für Familienbildungs- und Familienberatungsangebote im Freistaat Sachsen erschlossen werden. Dazu hat die Ramboll Management GmbH im Auftrag des SMS eine Machbarkeitsstudie „Datenbank zu Familienbildungs- und Familienberatungsangeboten im Freistaat Sachsen“ erstellt.

Im Ergebnis wird eine Plattform entwickelt, über die Anbieter Bildungs- und Beratungsangebote mit Familienbezug einstellen können. Der Vielfalt der Familien- und Lebensformen soll dabei Rechnung getragen werden. Die Plattform wird primär dazu dienen, dass Anbieter Inhalte über eine Verwaltungsoberfläche autark einstellen können. Über einen Freigabemechanismus werden die Inhalte öffentlich in einem Portal der Sachsen-Umgebung bereitgestellt. Anbieter und Suchende können das durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz bereitgestellte Portal frei im Internet nutzen. Das Portal soll zu einem zentralen Anlaufpunkt für diesen Themenkomplex in Sachsen werden.

Zur Sicherstellung der fachlichen Qualität und Aktualität der Anbieterinhalte sowie zur kontinuierlichen Durchführung von Marketingmaßnahmen wird ein Redaktionsteam benötigt.

2. Gegenstand des Interessenbekundungsverfahrens

Gegenstand des Interessenbekundungsverfahrens ist die fachliche Betreuung des datenbankgestützten Internetauftritts zu Familienbildungs- und Beratungsangeboten durch Redakteure eines geeigneten Trägers beziehungsweise Verbandes auf der Grundlage eines entsprechenden Konzepts.

Das Redaktionsteam besteht aus dem SMS (als Betreiber des Internetauftritts) und Mitarbeitern (Redakteuren) eines Trägers der freien Wohlfahrtspflege beziehungsweise eines Familienverbandes. Das SMS als Betreiber des Internetauftritts übernimmt im Redaktionsteam vorwiegend koordinative Aufgaben zwischen SMS und den Redakteuren des gesuchten Trägers. Diese sind neben der redaktionellen Planung von neuen Inhalten und Aktionen in erster Linie für die Prüfung der Inhalte und die Kommunikation mit den Anbietern der Familienbildungs- und Beratungsangebote verantwortlich. Darüber hinaus sind die Redakteure des Redaktionsteams für die Umsetzung der Kommunikationsaufgaben nach außen sowie für die Pflege und Veröffentlichung von statistischen Inhalten zuständig.

In Zusammenarbeit mit dem SMS sind geeignete Träger von Familienbildungs- und Beratungsangeboten anzusprechen und für die Aufnahme Ihrer Angebote in den datenbankgestützten Internetauftritt zu werben. Die Eintragung der Angebote ist von den Familienbildungsträgern selbstständig vorzunehmen und zu aktualisieren. Die Redakteure des Redaktionsteams stellen sicher, dass nur geeignete Träger von Familienbildungsmaßnahmen und Inhalte freigegeben werden.

Der Einsatz des datenbankgestützten Internetauftritts erfolgt zunächst in einer Testregion, um an einer größeren Zielgruppe beziehungsweise auch bei den Trägern der Familienbildung die Akzeptanz und Funktionalität zu testen. Bei der Vorbereitung und Umsetzung der Testphase wird das Redaktionsteam bereits einbezogen. Es sind geeignete Träger anzusprechen und für die Mitarbeit an dem datenbankgestützten Internetauftritt zu werben. Die Eintragung der Angebote soll bereits in der Testregion durch die Träger erfolgen, um hier bereits Probleme und Schulungsbedarf zu identifizieren. Die Freigabe der Anbieter und Inhalte erfolgt bereits in der Testphase durch das Redaktionsteam. Durch den Ersteller der Datenbank wird dazu eine Schulung durchgeführt.

Da der datenbankgestützte Internetauftritt bei der sachsenweiten Veröffentlichung bereits mit Angeboten von Trägern der Familienbildung gefüllt sein soll, ist in Abstimmung mit dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zur technischen Umsetzung der Datenbank eine Umsetzungsplanung abzustimmen.

Die gesuchten Redakteure müssen folgende Aufgaben erfüllen:

- fachliche Betreuung des datenbankgestützten Internetauftritts zu Familienbildungs- und Beratungsangeboten
- Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer zur technischen Erstellung der Datenbank
- Entwicklung und Umsetzung eines Kommunikationskonzeptes zur Einführung und zum laufenden Betrieb des datenbankgestützten Internetauftritts in Abstimmung mit dem SMS
- landesweite Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem SMS
- direkte Ansprache geeigneter Träger zur Aufnahme in die Datenbank
- Freigabe der Träger
- Freigabe der Bildungs- und Beratungsangebote der einzelnen Träger in der Datenbank
- Information, Beratung und Unterstützung bei Fragen der Träger in Bezug auf die Eintragung der Angebote in die Datenbank
- Bearbeitung von Anfragen über das Kontaktformular

Die unter Punkt 2 genannten Aufgaben sind im Projektvorschlag mit konkreten Maßnahmen zu untersetzen.

Das SMS geht davon aus, dass die in der Machbarkeitsstudie benannte notwendige Personalstärke (VzÄ) in den verschiedenen Phasen der Umsetzung ausreichend ist. Die Machbarkeitsstudie kann bei der unter Punkt 6 genannten Adresse abgefordert werden.

3. Träger des Redaktionsteams

Als Träger des Redaktionsteams wählt das SMS einen Bewerber aus dem Interessensbekundungsverfahren nach den unter Punkt 6 benannten Kriterien aus. Dieser Träger beziehungsweise Verband wird dann vom SMS zur Antragstellung nach der oben angegebenen RL Familienförderung aufgefordert.

Träger des Redaktionsteams können sein: kommunale Gebietskörperschaften, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und Träger der freien Jugendhilfe, die auf dem Gebiet der Familienbildung tätig sind, sowie der Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Sachsen angehörende anerkannt gemeinnützige Familienverbände, die überregional tätig sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist die Auswahl nach diesem Interessensbekundungsverfahren.

Es gelten die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Ziffer II. Punkt 2 des Landesprogramms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Unterstützung und Stärkung der sächsischen Familien vom 13. Dezember 2018.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Förderung beträgt bis zu 95 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben für die Arbeit der Redakteure des Redaktionsteams, die bei dem Antragsteller beschäftigt sind.

Im Projektvorschlag sind Dritt- beziehungsweise Eigenmittel auszuweisen.

6. Auswahlverfahren und Termine

Ansprechpartner im Rahmen des Interessensbekundungsverfahrens und Anschrift für die **schriftliche** Einreichung der Projektvorschläge ist das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz Vergabestelle – Referat 15
Albertstraße 10
01097 Dresden
E-Mail: Vergabestelle@sms.sachsen.de

Projektvorschläge sind

bis zum 28. Juni 2019, 16 Uhr
(Posteingang)

unterschrieben beim Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz einzureichen. Der Umschlag muss den deutlich sichtbaren Hinweis „Interessensbekundungsverfahren (41) – Nicht von der Poststelle zu öffnen!“ tragen.

Der Projektvorschlag soll einen Umfang von 10 DIN A4-Seiten nicht überschreiten.

Bei der Prüfung und Bewertung der Förderwürdigkeit und Förderfähigkeit des Antrags wird insbesondere auf folgende Kriterien Wert gelegt:

- die Erklärung der Bereitschaft, mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz und dem Ersteller der Datenbank inhaltlich zusammenzuarbeiten
- der Träger muss überregional aktiv auf dem Gebiet der Familienbildung tätig sein und langjährige Erfahrungen auf diesem Gebiet nachweisen
- Erfahrungen des Projektträgers mit der Zielgruppe und im Vorhabenbereich
- Referenzen, Berücksichtigung von Projekten mit thematischem Bezug (insb. Familienbildungsangeboten)
- inhaltliche Kompetenz des Antragstellers und des geplanten Personals
- eine gute Vernetzung in der sozialen Bildungslandschaft wird vorausgesetzt
- Erläuterung der vorgesehenen überregionalen Kooperationen
- es muss eine Affinität der eingesetzten Mitarbeiter zur Verwendung IT-gestützter Lösungen und zum Umgang mit Internetplattformen bestehen
- es muss sichergestellt werden, dass ganzjährig von Montag bis Freitag ein Ansprechpartner beziehungsweise eine Person zur Freigabe von Inhalten zur Verfügung steht, dies ist im Konzept nachzuweisen
- von Vorteil sind Kenntnisse der eingesetzten Mitarbeiter im Umgang mit Content-Management-Systemen
- Beschreibung des Eingehens auf die genannten Anforderungen
- Gesamtausgaben des Projekts, Mitfinanzierung durch Dritt- und Eigenmittel
- konkrete Maßnahmen und Arbeitsschritte zu Inhalt und Umsetzung des Kommunikationskonzeptes

Mit dieser Aufforderung zur Einreichung eines Projektvorschlags ist keine Förderzusage verbunden.

Die Auswahl des zur Antragstellung aufzufordernden Projektes erfolgt aus den bis zum Stichtag eingereichten förderfähigen und förderwürdigen Projektvorschlägen unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel. Nach der Auswahlentscheidung erhält der ausgewählte Träger die

Aufforderung zur Erstellung eines formgebundenen Antrages nach RL Familienförderung. Seitens des Landes stehen im Jahr 2019 36000 Euro und 2020 68500 Euro zur Förderung des Redaktionsteams zur Verfügung. Das Vorhaben soll im September 2019 beginnen.

Dresden, den 15. Mai 2019

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Menke
Abteilungsleiter

Landesdirektion Sachsen
Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der Satzung zur 1. Änderung
der Verbandssatzung des Zweckverbandes
Vogtland Arena vom 10. Juli 2018

Gz.: C21-2217/187/1

Vom 10. Mai 2019

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 3. April 2019 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, die von der Verbandsversammlung am 4. März 2019 beschlossene Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Vogtland Arena vom 10. Juli 2018 genehmigt.

Die Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Vogtland Arena vom 10. Juli 2018 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Chemnitz, den 10. Mai 2019

Landesdirektion Sachsen
Drossel
Referatsleiterin

Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Vogtland Arena vom 10. Juli 2018

Auf der Grundlage der §§ 47 Absatz 1 und 48 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 633) in Verbindung mit § 44 SächsKomZG und der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) hat die Versammlung des Zweckverbandes Vogtland Arena am 4. März 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Vogtland Arena vom 10.07.2018 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 wird unter Buchstabe f wie folgt neu gefasst:

- f) Investitionen und Reparaturmaßnahmen, die nicht im Finanzplan enthalten sind und einen Betrag von 10.000 € übersteigen;

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Vorstandsvorsitzende und ein Stellvertreter werden von der Versammlung aus der Mitte ihrer gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG entsandten Vertreter gewählt. Vorsitzender und Stellvertreter müssen ein Landrat, ein Bürgermeister oder ein auf ihren Vorschlag vom Kreistag oder vom Stadtrat gewählter leitender Bediensteter sein.

§ 10 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Dem Vorstandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

- a) die Aufnahme von Krediten im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages;
- b) die Bewirtschaftung der Mittel und die Vergabe von Aufträgen im Vollzug des Wirtschaftsplanes
 - bei freihändiger Vergabe bis zu einem Vergabewert von 25.000 €
 - bei einer beschränkten Ausschreibung bis zu einem Vergabewert von 50.000 €
 - bei einer öffentlichen Ausschreibung bis zu einem Vergabewert von 50.000 €
- c) Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Wert von 10.000 € im Einzelfall

- d) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 10.000 € im Einzelfall
- e) Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 15.000 €
- f) Erlass von Ansprüchen und Niederschlagung von Forderungen des Zweckverbandes bis zu einem Wert von 1.000 € im Einzelfall;
- g) die Stundung von Forderungen bis zu einem Wert von 5.000 € im Einzelfall und bis zu einem Jahr;
- h) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 20.000 €;
- i) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert 20.000 € oder bei Vergleich das Zugeständnis des Zweckverbandes 10.000 € nicht übersteigt;
- j) die Entscheidung über die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten im Rahmen des Stellenplans mit Ausnahme des Geschäftsführers.

§ 13 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt er von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage. Die Umlage wird von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis der von ihnen eingebrachten Anlagegüter erhoben. Der Wert der vom Vogtlandkreis eingebrachten Anlagen beläuft sich zum 30.06.2018 auf 8.887.362,06 €, der Wert der von der Stadt Klingenthal eingebrachten Anlagen beläuft sich zum 30.06.2018 auf 2.519.083,36 €. Daraus errechnet sich ein Umlageschlüssel von 77,9 % und 22,1 %.

§ 14 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Jedes Verbandsmitglied überträgt die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte bzw. den Besitz an den in der Anlage 2 aufgeführten Anlagen im Rahmen einer unentgeltlichen Vermögensübertragung auf den Zweckverband.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung mit ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Plauen, den 4. März 2019

Thomas Hennig
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Vogtland Arena

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
für das Vorhaben „Lugau, Ortsteil Erlbach-Kirchberg – Offenlegung
des Kirchberger Dorfbaches im Bereich Dorfstraße 75 – Ident-Nr.: 3052“**

Gz.: C42-8615/149/6

Vom 13. Mai 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Stadt Lugau beantragte bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 13. Februar 2019 gemäß § 70 Absatz 1 Halbsatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, und § 74 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, die Entscheidung zur Feststellung der Entbehrlichkeit der Planfeststellung für das Vorhaben „Lugau, Ortsteil Erlbach-Kirchberg – Offenlegung des Kirchberger Dorfbaches im Bereich Dorfstraße 75 – Ident-Nr.: 3052“ und hat damit gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung das Verfahren eröffnet, um festzustellen, ob für das oben genannte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

1. Die Stadt Lugau plant die Offenlegung des Kirchberger Dorfbaches im Ortsteil Erlbach-Kirchberg auf einer Länge von circa 100 Meter. Bisher ist der Kirchberger Dorfbach in diesem Abschnitt verrohrt. Die bestehende Verrohrung weist massive Schäden auf, die sowohl altersbedingt aber auch durch Überdruck während des Hochwassers im Mai/Juni 2013 entstanden sind. Die Bachsohle und die beidseitigen Böschungen sollen mit Wasserbausteinen naturnah und unregelmäßig hergestellt werden. Die Böschungen sollen mit Wasserbausteinen in Quaderform ausgeführt werden. Die Sohle wird aus rauen Wasserbausteinen (LMB 40/200) hergestellt, die in unregelmäßiger Form angeordnet werden sollen. Das Sohlquergefälle soll so gestaltet werden, dass die Fließlinie bei Trockenwetter in Richtung Bachmitte geführt wird. Während der Bauzeit dient die bestehende Verrohrung der Wasserhaltung. Die nach Fertigstellung des Vorhabens nicht mehr benötigte Rohrleitung wird dann entfernt und der Bereich begrünt. Für dieses Gewässerausbauvorhaben, das der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, wurde durch die Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer

Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

2. Das Vorhabengebiet befindet sich innerhalb der Ortslage von Erlbach-Kirchberg in der Stadt Lugau. Im ländlichen Vorhabenbereich (überwiegend Wohn- und Nebengebäude) ist eine lockere Bauweise ortsbildprägend. Die naturschutzfachliche Qualität im Vorhabengebiet ist gering. Das Vorhabengebiet besitzt einen anthropogen geprägten Charakter (dörfliche Siedlungsstruktur, Kleingärten, Straße).
3. Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde am 10. Mai 2019 festgestellt, dass das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen wären. Danach besteht für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind:

- Ausgehend vom derzeitigen Ausbauzustand des betroffenen Gewässerabschnittes (vollständig verrohrt) sowie dem Umstand, dass es durch das Vorhaben nicht zu Ein- oder Ausleitungen im Kirchberger Dorfbach kommt, ist durch das Vorhaben nicht mit erheblichen negativen anlage- und/oder betriebsbedingten Umweltauswirkungen zurechnen.
- Die Verlegung des Kirchberger Dorfbaches führt im Bereich der alten Gewässerachse zu einer geringen Grundwasserstandsaufhöhung und in der Nähe der neuen Gewässerachse zu einer geringen Grundwasserspiegelabsenkung. Diese Auswirkungen sind zwar dauerhaft, aber auf den Verlegungsbereich des Gewässers und hier auf das oberflächennahe, in den fluviatilen Bachablagerungen zirkulierende Grundwasser örtlich eng begrenzt und auch von geringer Dimension. Auch diese möglichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser sind als nicht erheblich zu werten.
- Durch die Anlage eines offenen und naturnahen Fließgewässers ist es möglich, dass sich eine standorttypische Flora und Fauna entwickeln kann. Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt zu erwarten. Vielmehr werden das gegenwärtig verrohrte Gewässer und damit auch der umgebende Landschaftsausschnitt naturschutzfachlich aufgewertet.
- Es sind vom Vorhaben keine Schutzgebiete gemäß Bundesnaturschutzgesetz und Sächsischem Naturschutzgesetz sowie keine geschützten und besonders streng geschützten Tier- und Pflanzenarten betroffen.

Die Feststellung, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl.

S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 42, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> einsehbar.

Chemnitz, den 13. Mai 2019

Landesdirektion Sachsen
In Vertretung des Referatsleiters
Könning
Sachgebietsleiter

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Vereinheitlichung der Form der ortsüblichen Bekanntmachung von Allgemeinverfügungen der Landesdirektion Sachsen

Vom 14. Mai 2019

Die Landesdirektion Sachsen (LDS) nimmt ab dem 1. Mai 2019 ortsübliche Bekanntmachungen von Allgemeinverfügungen wie folgt vor:

- 1 **Reguläre Form der ortsüblichen Bekanntmachung**
Sofern die öffentliche Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen der LDS gemäß § 41 Absatz 4 Satz 1 VwVfG durch ortsübliche Bekanntmachung bewirkt werden soll, erfolgt diese, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, grundsätzlich auf der Internetseite der LDS unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> sowie im Sächsischen Amtsblatt.
 - c) Die ortsübliche Bekanntmachung ist in der nach Nummer 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachrichtlich zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen und soweit die Allgemeinverfügung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
 - 2 **Notbekanntmachung**
 - a) Wenn eine rechtzeitige ortsübliche Bekanntmachung in der unter Nummer 1 vorgesehenen Form in Hinblick auf die Eilbedürftigkeit der Regelung und Gefahr im Verzug nicht möglich ist, genügt eine ortsübliche Bekanntmachung auf der Internetseite der LDS unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung>.
 - b) In besonderen Notfällen, bei denen eine Bekanntmachung auch auf der Internetseite der LDS nicht rechtzeitig möglich ist, genügt eine ortsübliche Bekanntmachung auf jede andere geeignete Weise, etwa durch Anschlag, Lautsprecher, Rundfunk, Presse, Fernsehen, Ausrufen auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder Verteilung von Handzetteln.
 - 3 **Vollzug der Bekanntmachung**
Die Bekanntmachung nach Nummer 1 ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Bekanntmachung vollzogen ist.
Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach Nummer 2 a) oder b) vollzogen.
- Hinweis: Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik „Aktuelles“ einsehbar.

Chemnitz, den 14. Mai 2019

Landesdirektion Sachsen
Rossmanith
Referatsleiter Recht, Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Landkreis Leipzig über die Genehmigung der Satzung zur 8. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Planung und Erschließung Witznitzer Seen vom 25. Januar 2006, zuletzt geändert am 5. Februar 2016

Vom 10. Mai 2019

Das Landratsamt Landkreis Leipzig hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 17. April 2019, Az.: 10112/030.31/ZVWS/VS/AchteAend-Genehmigung-2019-Schi, auf der Grundlage des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, über die Satzung zur 8. Änderung vom 3. April 2019 der Satzung des Zweckverbandes Planung und Erschließung Witznitzer Seen vom 25.01.2006, zuletzt geändert am 5. Februar 2016, wie folgt entschieden:

1. Die Satzung zur 8. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Planung und Erschließung Witznitzer Seen, beschlossen am 3. April 2019, Beschluss-Nummer 161/53/19, wird genehmigt.
2. Die Satzung nach Punkt 1 tritt am 1. Juli 2019 in Kraft, soweit die öffentliche Bekanntmachung zu diesem Zeitpunkt bereits vollzogen wurde.
3. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Mit der Erklärung vom 7. Mai 2019 hat der Zweckverband Planung und Erschließung Witznitzer Seen auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes verzichtet.

Borna, den 10. Mai 2019

Landratsamt Landkreis Leipzig
Graichen
Landrat

Satzung zur 8. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Planung und Erschließung Witznitzer Seen vom 25. Januar 2006, zuletzt geändert am 5. Februar 2016

Auf der Grundlage der §§ 61 Absatz 1 und 26 Absatz 1 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Planung und Erschließung Witznitzer Seen am 3. April 2019 folgende 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 25. Januar 2006 beschlossen:

§ 1

Im § 2, 2. Halbsatz wird „Borna“ durch „Neukieritzsch“ ersetzt.

§ 2

Im § 16 (1) wird „Stadtverwaltung Borna“ durch „Gemeindeverwaltung Neukieritzsch“ ersetzt.

Im § 16 (4) wird „Verwaltung der Stadt Borna“ durch „Gemeindeverwaltung Neukieritzsch“ ersetzt.

§ 3

Im § 18 (2) wird „Stadt Borna“ durch „Gemeinde Neukieritzsch“ ersetzt.

§ 4

Im § 19 wird „das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Borna,“ ersatzlos gestrichen.

§ 5

Im § 21 (2) wird im 1. Satz „04552 Borna, Markt 1“ durch „04575 Neukieritzsch, Schulplatz 3“ ersetzt.

Im § 21 (3) wird der erste Satz gestrichen und durch „Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung oder Bekanntgabe in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, können diese in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden.“ ersetzt.

Im § 21 (4) wird „Aushang im Schaukasten – Stadtinformation – der Stadt Borna, Marktplatz vor dem Gebäude der Alten Wache, 04552 Borna“ gestrichen und ersetzt durch „Anschlag an der Bekanntmachungstafel des Gemeindeamtes Neukieritzsch, 04575 Neukieritzsch, Schulplatz 3 und in den Schaukästen im Ortsteil Kahnsdorf, Theodor-Sälzter-Straße 16a und Thomas-Müntzer Straße 7“.

§ 6

Die Änderung der Verbandssatzung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Borna, den 3. April 2019

Zweckverband Planung und Erschließung Witznitzer Seen
Luedtke
Verbandsvorsitzende

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
über die Genehmigung der 4. Änderung der
Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft
zwischen der Stadt Bad Schandau (erfüllende Gemeinde) und
den Gemeinden Rathmannsdorf und Reinhardtsdorf-Schöna**

Vom 15. Mai 2019

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat mit Bescheid vom 15. April 2019 über die 4. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Bad Schandau (erfüllende Gemeinde) und den Gemeinden Rathmannsdorf und Reinhardtsdorf-Schöna vom 12. Dezember 2018, auf der Grundlage der §§ 37, 38 Absatz 1 und 74 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, wie folgt entschieden:

„1. Die 4. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Bad

Schandau (erfüllende Gemeinde) und den Gemeinden Rathmannsdorf und Reinhardtsdorf-Schöna wird genehmigt.

2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.“

Gemäß §§ 38 Absatz 1 und 13 Absatz 1 SächsKomZG werden hiermit die Bekanntmachung der Genehmigung und die 4. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung öffentlich bekannt gemacht.

Die 4. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pirna, den 15. Mai 2019

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
M. Geisler
Landrat

4. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Bad Schandau (erfüllende Gemeinde) und den Gemeinden Rathmannsdorf und Reinhardtsdorf-Schöna

Aufgrund von §§ 36 ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, wird von den beteiligten Gemeinden folgende Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Bad Schandau (erfüllende Gemeinde) und den Gemeinden Rathmannsdorf und Reinhardtsdorf-Schöna vom 6. Dezember 2001 (SächsABl. 2002 S. 660), zuletzt geändert mit Vereinbarung der 3. Änderung vom 9. Oktober 2012 (SächsABl. S. 1617), vereinbart:

Artikel I Änderung

Nr. 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Zusammensetzung des Gemeinschaftsausschusses

(1) Die erfüllende Gemeinde bildet zusammen mit den beteiligten Gemeinden einen Gemeinschaftsausschuss. Der Gemeinschaftsausschuss besteht aus dem Gemeinschaftsvorsitzenden, den Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden sowie weiteren Vertretern, die von der erfüllenden Gemeinde und von den beteiligten Gemeinden in den Gemeinschaftsausschuss entsandt werden.

Es entsenden

die Stadt Bad Schandau	2 weitere Vertreter,
die Gemeinde Rathmannsdorf	1 weiteren Vertreter,
die Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna	2 weitere Vertreter.

(2) Die Vertreter einer Gemeinde können im Gemeinschaftsausschuss nur einheitlich abstimmen. Die Gemeinden können ihren Vertretern im Gemeinschaftsausschuss Weisungen erteilen.

(3) Den Vorsitz im Gemeinschaftsausschuss führt der Gemeinschaftsvorsitzende. Gemeinschaftsvorsitzender ist

der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde. Der Gemeinschaftsausschuss wählt 2 Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden aus seiner Mitte. Die Stellvertreter sind in der vom Gemeinschaftsausschuss festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung befugt.

Nr. 2

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen der erfüllenden Gemeinde zur Deckung des Finanzbedarfs für die Aufgabenwahrnehmung im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Vereinbarung nicht ausreichen, erhebt die erfüllende Gemeinde von den beteiligten Gemeinden eine Umlage.

(2) Die Höhe der Umlage nach Abs. 1 wird pauschal wie folgt vereinbart:

- a) für Rathmannsdorf im Jahr 2018 mit 113,65 Euro/Einwohner; ab 2019 erhöht sich der jährliche Umlagebetrag um jeweils 2 % zum Vorjahr,
- b) für Reinhardtsdorf-Schöna im Jahr 2018 120,00 Euro/Einwohner sowie im Jahr 2019 115,00 Euro/Einwohner; ab 2020 erhöht sich der jährliche Umlagebetrag um jeweils 2 % zum Vorjahr.

(3) Für die Berechnung der Umlage ist die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen zum 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Einwohnerzahl maßgebend.

(4) Soweit die erfüllende Gemeinde künftig über den zum Zeitpunkt dieser Änderungsvereinbarung bestehenden Umfang der Aufgabenerledigung hinaus weitere Aufgaben für die beteiligten Gemeinden erledigen soll, kann sie eine entsprechende Erhöhung der Umlagezahlungen beanspruchen. § 3 Abs. 3 dieser Vereinbarung bleibt hiervon unberührt.

(5) Die Erhebung der Umlage erfolgt im Voraus. Die Zahlungen der Mitgliedsgemeinden an die erfüllende Gemeinde werden in gleichbleibenden vierteljährlichen Raten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

Artikel II
Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Gemäß § 7 Abs. 1 der geltenden Gemeinschaftsvereinbarung haben der Stadtrat der Stadt Bad Schandau am 14.11.2018 und die Gemeinderäte der Gemeinde Rathmannsdorf am 29.11.2018 und der Gemeinde Reinhardts-

dorf-Schöna am 27.11.2018 diese 4. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung beschlossen.

(2) Diese Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und dieser Änderung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Bad Schandau, den 12. Dezember 2018

Thomas Kunack
Bürgermeister
Stadt Bad Schandau

Rathmannsdorf, den 12. Dezember 2018

Uwe Thiele
Bürgermeister
Gemeinde Rathmannsdorf

Reinhardtsdorf-Schöna, den 12. Dezember 2018

Olaf Ehrlich
Bürgermeister
Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Erzgebirgskreis
zur Genehmigung der Neunten Satzung zur Änderung der
Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasser „Schlematal“**

Vom 14. Mai 2019

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 30. April 2019, Az.: 093.11/19-030.zo-6062, nach §§ 61 Absatz 1, 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) wie folgt entschieden:

- „1. Die Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasser „Schlematal“ vom 21. März 2019 wird mit folgender Auflage genehmigt:
Der Rechtsaufsichtsbehörde ist bis spätestens 31. Juli 2019 ein Entwurf für die Neufassung des § 3 der Verbandssatzung einzureichen. Eine dahingehende Änderung der Satzung hat bis spätestens 31. Oktober 2019 zu erfolgen.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.“

Der Zweckverband Abwasser „Schlematal“ erklärte am 10. Mai 2019 den Rechtsbehelfsverzicht gegenüber dem Landratsamt Erzgebirgskreis.

Die Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasser „Schlematal“ vom 21. März 2019 tritt am Tag nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Diese Bekanntmachung zur Genehmigung und die Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasser „Schlematal“ vom 21. März 2019 sind gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, auf der Internetseite des Erzgebirgskreises unter www.erzgebirgskreis.de (Bekanntmachungen/Bekanntmachung nach § 27a VwVfG) einsehbar.

Annaberg-Buchholz, den 14. Mai 2019

Landratsamt Erzgebirgskreis
F. Vogel
Landrat

Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasser „Schlematal“ – ZAST

Vom 21. März 2019

Auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasser „Schlematal“ – ZAST am 20. März 2019 folgende Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasser „Schlematal“ – ZAST beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasser „Schlematal“ – ZAST in der Fassung vom 20. Oktober 1999 (mit redaktionellen Änderungen vom 3. November 1999) vom 25. April 2000 (veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 20 vom 18. Mai 2000, S. 391), zuletzt geändert durch die achte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasser „Schlematal“ – ZAST vom 19. April 2018 (veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 27/2018 vom 5. Juli 2018, S. 846, 847), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder des Verbandes sind Aue-Bad Schlema, Schneeberg, Lößnitz, Zschorlau, Bockau, Eibenstock OT Sosa.“
 - 1.2 In Abs. 5 wird das Wort „Aue“ durch die Worte „Aue-Bad Schlema“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Abs. 4 f) wird wie folgt neu gefasst:

„f) die Stundung von Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500 Euro im Einzelfall sowie die zinslose Stundung von Abwasserbeiträgen für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke,“
 - 2.2 Abs. 4 g) wird wie folgt neu gefasst:

„g) die unbefristete Niederschlagung von Forderungen und den Erlass von Forderungen bis 1.000 Euro im Einzelfall sowie über die befristete Niederschlagung von Forderungen bis 2 Jahre,“

3. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a Rechnungsprüfung

Die örtliche Prüfung erfolgt durch ein kommunales Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitglieds. Bei tatsächlicher Verhinderung kann die örtliche Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt werden.“

4. § 15 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird das Wort „oberen“ ersatzlos gestrichen.
5. Anlage 1 zur Verbandssatzung des ZAST entfällt

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Änderungssatzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Aue, den 21. März 2019

Leonhardt
Stellvertretender Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

- Das gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem ZAST unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 0351 485 26-0
Telefax: 03 51 4 85 26 -61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

23. Mai 2019

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 11,03 EUR und zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.